

Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld – Mitwirkungsbericht

vom 21. Dezember 2021



Vom Stadtrat Frauenfeld zur Kenntnis genommen mit Beschluss vom: 14. Dezember 2021

Vom Gemeinderat Gachnang zur Kenntnis genommen mit Beschluss vom: 20. Dezember 2021

Vom Gemeinderat Felben-Wellhausen zur Kenntnis genommen mit Beschluss vom: 16. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Quantitative Auswertung der Internet-Befragung	3
a) Einleitung	3
b) Quantitative Auswertung bezüglich aller Teilnehmenden	3
c) Quantitative Auswertung der Teilnehmenden aus der Stadt Frauenfeld	4
d) Quantitative Auswertung der Teilnehmenden aus der Gemeinde Gachnang.....	5
e) Quantitative Auswertung der Teilnehmenden aus der Gemeinde Felben-Wellhausen.....	5
2. Beantwortungen zu geäusserten Anliegen	6
a) Beantwortungen zu Anträgen allgemeiner Art.....	6
b) Beantwortungen zu Pt. 2 «Einleitung»	7
c) Beantwortungen zur Einleitung von Pt. 3 «Leitsätze zur räumlichen Entwicklung»	7
d) Beantwortungen zu Pt. 3.1 «Im grünen Stadtraum leben».....	8
e) Beantwortungen zu Pt. 3.2 «Wasser erlebbar machen»	9
f) Beantwortungen zu Pt. 3.3 «Verkehrsnetz optimieren»	11
g) Beantwortungen zu Pt. 3.4 «Situationsgerecht fortbewegen»	14
h) Beantwortungen zu Pt. 3.5 «Innenentwicklung gestalten»	16
i) Beantwortungen zu Pt. 3.6 «Werkplatz fortschrittlich entwickeln».....	18
j) Beantwortungen zu Pt. 4 «Zukunftsbild»	20
k) Beantwortungen zu Pt. 5 «Massnahmen»	21
l) Beantwortungen zu Pt. 5.1 «Stadt Frauenfeld – mögliche Massnahmen»	22
Zu Massnahme 1: Realisieren «Römerstrasse» als Verbindungsstrasse zwischen Langdorf (Autobahnanschluss Frauenfeld Ost) und Kurzdorf (Thurstrasse).....	22
Zu Massnahme 2: Schliessen von Lücken im Velowegnetz.....	22
Zu Massnahme 3: Realisieren Fuss- und Veloroute	23
Zu Massnahme 5: Realisieren «Langdorfallée» basierend auf Gestaltungsrichtplan Murgbogen.....	23
Zu Massnahme 6: Ausbau zu durchgängiger Personen- und Velounterführung	23
Zu Massnahme 8: Verbessern Zugänglichkeit zu Altstadt – Realisieren Stadtlifte.....	24
Zu Massnahme 9: Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg.....	24
Massnahmen zu «Im grünen Stadtraum leben».....	25
Massnahmen zu «Wasser erlebbar machen»	30
Massnahmen zum motorisierten Individualverkehr.....	31
Massnahmen zur Parkierung	34
Massnahmen zum Fussverkehr	35
Massnahmen zum Veloverkehr.....	36
Massnahmen zum öffentlichen Verkehr	38
Massnahmen zu «Innenentwicklung gestalten»	40
m) Beantwortungen zu Pt. 5.2 «Stadt Frauenfeld – umzusetzende Massnahmen»	42
Zu Massnahme 11a: Aufwerten Strassenraum und Plätze – Temporeduktion prüfen	44
Zu Massnahme 11b: Begegnungszone Freie-Strasse / Bankplatz	45
Zu Massnahme 11c: Begegnungszone Kirchgasse – Signalisation prüfen.....	45
Zu Massnahme 11d: Verbessern Zugänglichkeit zur Altstadt – Begegnungszone Engelvorstadt	46
n) Beantwortungen zu Pt. 5.3 «Gachnang – mögliche Massnahmen»	47
Zu Massnahme 12: Aufwerten Strassenraum, Plätze und Ufer von Tegelbach	47
Zu Massnahme 13: Gestalten Siedlungsrand	47
Zu Massnahme 14: Verbessern Attraktivität Veloroute und Aufwerten Ufer von Tegelbach.....	47
Weitere Massnahmen	47
o) Beantwortungen zu Pt. 5.4 «Felben-Wellhausen – mögliche Massnahmen»	49
Zu Massnahme 17: Verbessern Attraktivität und Sicherheit Velorouten	49
Zu Massnahme 18: Innenentwicklung und Aufwerten Bahnhofgebiet	49
Weitere Massnahmen	49

Zum Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld wurde vom 10. Mai bis 11. Juli 2021 die öffentliche Information und Mitwirkung nach § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durchgeführt. An insgesamt acht Tagen (sechs Freitage und zwei Samstage) wurde die Gelegenheit geboten, sich persönlich bei Verantwortlichen und Fachleuten zu informieren. Zudem wurde das Äussern von Haltungen und Anregungen durch eine im Internet aufgeschaltete Befragung erleichtert.

Insgesamt sind 189 Eingaben eingegangen. Diese kommen von 182 natürlichen Personen, von fünf Frauenfelder Ortsparteien (inklusive einer Gemeinderatsfraktion) sowie von zwei Vereinigungen. Bei mehrmaliger Eingabe derselben Person wird nur eine davon berücksichtigt. Gleichlautende Äusserungen oder Anliegen mit derselben Absicht werden zusammenfassend beantwortet.

Die Anliegen konnten entweder per Post, per E-Mail oder online eingebracht werden.

1. Quantitative Auswertung der Online-Befragung

a) Einleitung

Im Internet wurde neben dem Namen und der E-Mail-Adresse nach dem Geschlecht und nach dem Wohnort gefragt. Zu den sechs Leitsätzen, zu den vorgeschlagenen 18 möglichen Massnahmen und zu den vorgeschlagenen, bis im Jahr 2027 umzusetzenden Massnahmen gemäss bestehenden Agglomerationsprogrammen konnte entweder «ja», «eher ja», «eher nein», «nein» oder «keine Antwort» angekreuzt werden.

In den nachfolgenden zusammenfassenden Auswertungen wird der Anteil der Beantwortungen mit «ja» und «eher ja» bezüglich der Summe aller Beantwortungen mit «ja», «eher ja», «eher nein» und «nein» festgehalten.

b) Quantitative Auswertung bezüglich aller Teilnehmenden

Leitsatz	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
Im grünen Stadtraum leben	97.0 %	137	26	3	2
Wasser erlebbar machen	96.5 %	141	23	4	2
Verkehrsnetz optimieren	84.2 %	95	44	13	13
Situationsgerecht fortbewegen	89.0 %	109	37	15	3
Innenentwicklung gestalten	92.6 %	111	39	7	5
Werkplatz fortschrittlich entwickeln	89.2 %	105	44	12	6

Insgesamt haben 122 Personen (67.0 %) männlichen Geschlechts und 60 Personen (33.0 %) weiblichen Geschlechts an der öffentlichen Mitwirkung teilgenommen.

c) Quantitative Auswertung der Teilnehmenden aus der Stadt Frauenfeld

Leitsatz	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
Im grünen Stadtraum leben	96.5 %	115	23	3	2
Wasser erlebbar machen	96.5 %	116	22	3	2
Verkehrsnetz optimieren	83.5 %	75	41	11	12
Situationsgerecht fortbewegen	90.6 %	93	32	11	2
Innenentwicklung gestalten	92.8 %	98	30	6	4
Werkplatz fortschrittlich entwickeln	89.4 %	87	40	9	6

Mögliche Massnahmen Stadt Frauenfeld	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
1) Realisieren «Römerstrasse» als Verbindungsstrasse zwischen Langdorf (Autobahnanschluss Frauenfeld Ost) und Kurzdorf (Thurstrasse)	78.8 %	58	42	16	11
2) Schliessen von Lücken im Velowegnetz	92.0 %	107	20	7	4
3) Realisieren Fuss- und Veloroute	93.4 %	103	24	7	2
4) Biodiversitätsfreundliches Aufwerten Gewässer- und Grünraum	97.8 %	109	23	2	1
5) Realisieren «Langdorfallée» basierend auf Gestaltungsrichtplan Murgbogen	86.2 %	74	38	12	6
6) Ausbau zu durchgängiger Personen- und Velounterführung	91.0 %	95	27	9	3
7) Sichern und Aufwerten Fusswegverbindungen	94.2 %	107	23	7	1
8) Verbessern Zugänglichkeit zu Altstadt – Realisieren Stadtlifte	73.5 %	56	41	25	10
9) Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg	94.8 %	114	14	6	1
10) Aufwerten Strassenraum und Plätze	87.8 %	73	42	12	4
11) Verkehrsverflüssigung sowie Aufwerten Strassenraum und Plätze	78.8 %	66	38	22	6

Umzusetzende Massnahmen Stadt Frauenfeld	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
11a) Aufwerten Strassenraum und Plätze – Temporeduktion prüfen	83.9 %	94	21	11	11
11b) Begegnungszone Freie-Strasse / Bankplatz	89.7 %	86	36	5	9
11c) Begegnungszone Kirchgasse – Signalisation prüfen	87.4 %	82	36	7	10
11d) Verbessern Zugänglichkeit zur Altstadt – Begegnungszone Engelvorstadt	89.0 %	85	36	6	9

In der Stadt Frauenfeld haben 101 Personen (66.9 %) männlichen Geschlechts und 50 Personen (33.1 %) weiblichen Geschlechts sowie fünf Parteien (Ortsparteien oder Gemeinderatsfraktion der Stadt Frauenfeld) und zwei Vereinigungen an der öffentlichen Mitwirkung teilgenommen.

Verschiedene Personen haben zu Beginn der öffentlichen Mitwirkung darauf hingewiesen, dass sich bei der Bewertung der Massnahmen 11a bis 11d die Eingaben nicht sichtbar würden. Das war in der Tat ein Fehler bei der Programmierung, wobei die Eingabe beim Empfänger jederzeit erfasst wurde und somit in die obigen Auswertungen einfluss.

d) Quantitative Auswertung der Teilnehmenden aus der Gemeinde Gachnang

Leitsatz	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
Im grünen Stadtraum leben	100.0 %	16	2	0	0
Wasser erlebbar machen	100.0 %	20	0	0	0
Verkehrsnetz optimieren	84.2 %	16	0	2	1
Situationsgerecht fortbewegen	84.2 %	12	4	2	1
Innenentwicklung gestalten	94.1 %	10	6	1	0
Werkplatz fortschrittlich entwickeln	84.2 %	14	2	3	0

Mögliche Massnahmen Gemeinde Gachnang	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
12) Aufwerten Strassenraum, Plätze und Ufer von Tegelbach	100.0 %	17	4	0	0
13) Gestalten Siedlungsrand	95.0 %	16	3	1	0
14) Verbessern Attraktivität Veloroute und Aufwerten Ufer von Tegelbach	90.5 %	17	2	0	2
15) Innenentwicklung und Aufwerten Bahnhofgebiet	84.2 %	14	2	3	0

In der Gemeinde Gachnang haben 13 Personen (61.9 %) männlichen Geschlechts und 8 Personen (38.1 %) weiblichen Geschlechts an der öffentlichen Mitwirkung teilgenommen.

e) Quantitative Auswertung der Teilnehmenden aus der Gemeinde Felben-Wellhausen

Leitsatz	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
Im grünen Stadtraum leben	100.0 %	3	1	0	0
Wasser erlebbar machen	75.0 %	2	1	1	0
Verkehrsnetz optimieren	100.0 %	2	2	0	0
Situationsgerecht fortbewegen	75.0 %	3	0	1	0
Innenentwicklung gestalten	100.0 %	1	3	0	0
Werkplatz fortschrittlich entwickeln	100.0 %	2	1	0	0

Mögliche Massnahmen Gemeinde Felben-Wellhausen	Zustimmungsanteil («ja» / «eher ja»)	Anzahl			
		«ja»	«eher ja»	«eher nein»	«nein»
16) Aufwerten Ufer von Dorfbach und Stelligraben sowie Fuss- und Velowegverbindung zur Thur	83.3 %	2	3	1	0
17) Verbessern Attraktivität und Sicherheit Velorouten	40.0 %	1	1	1	2
18) Innenentwicklung und Aufwerten Bahnhofgebiet	100.0 %	4	1	0	0

In der Gemeinde Felben-Wellhausen haben 5 Personen (71.4 %) männlichen Geschlechts und 2 Personen (28.6 %) weiblichen Geschlechts an der öffentlichen Mitwirkung teilgenommen.

2. Beantwortungen zu geäusserten Anliegen

Nachfolgend werden sämtliche während der öffentlichen Mitwirkung per Post, per E-Mail oder online eingegangenen Anliegen beantwortet. Auf Eingaben von Parteien (Ortsparteien oder Gemeinderatsfraktion der Stadt Frauenfeld) wird speziell hingewiesen.

a) Beantwortungen zu Anträgen allgemeiner Art

In elf Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, nicht nur einzelne Fokusgebiete, sondern **alle Quartiere** zu berücksichtigen und **entsprechende Massnahmen** vorzuschlagen.

Beantwortung: Das Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld legt die Grundhaltung zur angestrebten räumlichen Entwicklung der drei beteiligten Gemeinden in Form von sechs Leitsätzen und eines Zukunftsbildes gesamtträumlich und damit auch für Erneuerungen der Quartiere fest (siehe einführender Text in Pt. 3 des Gesamtbildes). Die aufgelisteten Massnahmen haben erläuternden Charakter und sind nicht abschliessend. Sie zeigen auf, in welcher Art die Leitsätze und das Zukunftsbild umgesetzt werden sollen.

Aufgrund des Auftrags der kantonalen Gesetzgebung soll die Siedlungsentwicklung konzentriert an gut erreichbaren Lagen und qualitativ hochwertig erfolgen. Dementsprechend sind die aufgeführten Massnahmen hauptsächlich auf Zentrumsgebiete sowie auf die Stärkung der Siedlungserneuerung und zur Aufwertung der gesamten Landschaft ausgelegt. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Richtplans der Agglomeration werden Massnahmen im gesamten Siedlungsraum definiert.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In vier Eingaben wird beantragt, vorgängig einer konkreten Planung und Realisierung von Massnahmen, die **notwendigen Planungsgrundlagen** zu schaffen.

Beantwortung: Eine Planung ist gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sowie Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) ein Vorgehen, welches das Erarbeiten der notwendigen Grundlagen enthält. Eine gute Planung erfordert entsprechendes Wissen und Fähigkeiten sowie bei komplexen Planungen idealerweise auch Erfahrungen. Verbindliche Planungen bedürfen eines Entscheides einer demokratisch gewählten Behörde.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, zu prüfen, ob das Gesamtbild auf weitere Themen wie **Bildung, Freizeit, Soziales und Gesundheit** ausgeweitet werden kann.

Beantwortung: Mit dem Gesamtbild der Agglomeration wird die Grundhaltung zur angestrebten räumlichen Entwicklung der drei beteiligten Gemeinden festgehalten. Dabei sind grundsätzlich alle Themen, die einen Bezug zum Raum haben eingeschlossen. Hingegen ist die Agglomeration Frauenfeld nicht der geeignete funktionale Raum, um weitergehende Vertiefungen in einzelnen Themenbereichen vorzunehmen.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, das Gesamtbild auf Basis des **Grundlagenberichts** zu schärfen.

Beantwortung: Beim Dokument mit der Bezeichnung «Grundlagenbericht – Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld vom 7. Mai 2021 – Entwurf für die öffentliche Mitwirkung» handelt es sich um einen technischen Bericht der von der Agglomeration beauftragten Bürogemeinschaft, welcher in manchen Teilen noch nicht oder ungenügend bezüglich der verschiedenen Interessenbereiche abgestimmt ist.

Aus diesem Grund haben die Exekutiven der drei Agglomerationsgemeinden den Grundlagenbericht einzig als eine von mehreren Planungsgrundlagen ausgewiesen.

Das Begehren kann somit in dieser allgemeinen Form nicht berücksichtigt werden.

In einer Eingabe wird beantragt, das Gesamtbild entsprechend der **Agglomerationsstrategie 2019** zu formulieren.

Beantwortung: Anfang des Jahres 2019 wurde in der stadtparlamentarischen Spezialkommission «Frauenfeld 2030» über Ideen und mögliche Vorhaben der Agglomeration anhand eines Entwurfs einer Agglomerationsstrategie diskutiert. Darin enthalten war ein Phasenplan zu Massnahmen. Dieser musste aufgrund der Erkenntnisse aus der Planung zur «Zentrumsnahen Stadtentlastung» revidiert werden musste. Eine finalisierte Agglomerationsstrategie 2019 besteht keine.

Das Begehren kann somit in dieser allgemeinen Form nicht berücksichtigt werden.

In zwei Eingaben wird beantragt, Illustrationen mit neuen Bauten, namentlich die Bilder «Murgraum im Gebiet Untere Vorstadt» und «Murgraum beim Lindenpark» durch nicht abschreckende **Bilder** zu **ersetzen**. Insbesondere sei im Bereich des Lindenparks auch auf die zu erkennenden Beton-Treppen zu verzichten.

Beantwortung: Bei den Illustrationen handelt es sich bewusst nicht in erster Linie um technisch umsetzbare Projekte, sondern um Stimmungsbilder des Szenografen Matthias Gnehm. Sie zeigen auf, in welcher Art die Entwicklung von Grün-, Frei-, Verkehrs- und Siedlungsräumen in erwünschter gegenseitiger Abstimmung denkbar ist. Bezüglich der Illustrationen gibt es ansonsten sehr viele positive Rückmeldungen, so dass kein Anlass besteht, an den Illustrationen Änderungen vorzunehmen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

b) Beantwortungen zu Pt. 2 «Einleitung»

In einer Eingabe wird beantragt, in der **Einleitung** festzuhalten, dass mit dem Gesamtbild eine **Konzentration von Verdichtungsmaßnahmen auf die Zentren** rund um die Bahnhöfe, die Innenstadt und den Murgbogen beachtet ist.

Beantwortung: Mit dem Gesamtbild besteht zwar die Absicht, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine zeitgemässe Siedlungserneuerung primär auf zentral gelegene Gebiete auszurichten, wo ohnehin Transformationen anstehen. Dennoch gilt die Gesetzgebung von Bund und Kanton für alle raumwirksamen Tätigkeiten und somit auch bezüglich Siedlungsentwicklung nach innen uneingeschränkt.

Das Begehren ist inhaltlich erfüllt, wird aber nicht in der Einleitung aufgenommen.

c) Beantwortungen zur Einleitung von Pt. 3 «Leitsätze zur räumlichen Entwicklung»

In einer Eingabe wird beantragt, zumindest bezüglich des Verkehrs einen langfristigen **Planungshorizont** von 50 Jahren festzuhalten.

Beantwortung: Das Gesamtbild ist eine Grundlage für die kommenden Agglomerationsprogramme, für die Revision des Richtplans der Agglomeration, für die kommunalen Richt- und Nutzungspläne sowie für alle übrigen raumwirksamen Tätigkeiten gemäss Art. 1 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV; SR 700.1). Eine langfristige Prognose für einen Zeithorizont von 50 Jahren ist nicht sinnvoll, da verbindliche Pläne einen maximalen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahre umfassen. Zudem sind aufgrund der Gesetzgebung von Bund und Kanton alle Pläne anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Der Zeithorizont des Gesamtbildes wird entsprechend bei rund 20 Jahren belassen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In vier Eingaben (wovon drei Parteien) wird beantragt, im Text festzuhalten, dass die Leitsätze für die Planungen in der Agglomeration Frauenfeld **verbindlich** sind.

Beantwortung: Mit der in Pt. 3 des Gesamtbildes vorhandenen Formulierung «Die Leitsätze und das Zukunftsbild sind für die Behörden verbindlich.» wird dargelegt, dass – nach entsprechendem Beschluss der Exekutiven der drei Agglomerationsgemeinden – die Leitsätze für ihre Behörden und Verwaltungen verbindlich sind. Damit sind die Leitsätze auch für die künftigen Planungen der Agglomeration (z. B. Revision des Richtplans) und der Gemeinden (z. B. Revision und Erlass von Nutzungsplänen) verbindlich.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In neun Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, die Texte zu den einzelnen Leitsätzen ganz allgemein **aussagekräftiger und vollständiger beziehungsweise konkreter und verständlicher** zu formulieren.

Beantwortung: Aufgrund der allgemein gehaltenen Anträge und fehlender Begründungen ist nicht erkennbar, was und in welcher Art eine Anpassung vorgenommen werden sollte. Zudem zeigen andere Anträge sowie Äusserungen aus der öffentlichen Mitwirkung, dass die Grundprinzipien der angestrebten räumlichen Entwicklung gut erkennbar sind.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In vier Eingaben wird beantragt, **Inhalte einzelner Leitsätze auch in anderen Leitsätzen festzuhalten**.

Beantwortung: Die Leitsätze sind so gefasst, dass die angestrebte räumliche Entwicklung im Grundsatz sichtbar wird und der gesetzliche Spielraum für die Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) entsprechend genutzt werden kann. Das vollumfängliche Beseitigen aller Zielkonflikte ist aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Sachverhalte, Bedürfnisse und Interessen nicht möglich. Ebenso sollen die Leitsätze weiterhin möglichst kurz und prägnant gefasst sein sowie auf Wiederholungen verzichtet werden.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

d) Beantwortungen zu Pt. 3.1 «Im grünen Stadtraum leben»

In einer Eingabe wird beantragt, den Leitsatz «Im **grünen Stadtraum leben**» zu ändern in «Im Grünen leben».

Beantwortung: Das vorliegende Gesamtbild beinhaltet Vorgaben zur räumlichen Entwicklung einer Agglomeration, das heisst eines Raums mit einer gegenüber dem ländlichen Raum höheren Siedlungsdichte. Es widerspricht der raumplanerischen Gesetzgebung von Bund und Kanton, wenn ein Wohnen in den noch verbleibenden Grünräumen angestrebt wird. Hingegen sollen im Siedlungsgebiet der Agglomeration qualitativ hochwertige Grün- und Freiräume erhalten und geschaffen werden.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In vier Eingaben wird beantragt, eine Aussage betreffend Entgegenwirken hinsichtlich der **Versiegelung von Böden** aufzunehmen.

Beantwortung: Zur Umsetzung der im Leitsatz festgehaltenen Aussagen zur Biodiversität und zum Stadtklima ist das Anstreben von möglichst wenigen versiegelten Flächen eine wichtige Massnahme. Grünflächen und das Pflanzen und Pflegen von geeigneten Bäumen sind weitere wichtige Massnahmen, welche durch Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, durch Beratung von Grundeigentümerschaften oder durch das Festlegen von Grünflächenziffern in Nutzungsplänen erreicht werden können. Das Festhalten von solchen Massnahmen in einem Leitsatz ist nicht stufengerecht.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, keine **Aufenthaltsqualität** auf Kosten der Wirtschaft vorzusehen.

Beantwortung: Gemäss den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) besteht ein öffentliches Interesse, der Aufenthaltsqualität hohe Beachtung zu schenken. Einerseits obliegt es der öffentlichen Hand auf ihren eigenen Grundstücken dafür zu sorgen, andererseits können auch Private viel zur Qualität des Lebensraums beitragen. Für die Immobilienwirtschaft (siehe z.B. www.immobiliengeschaeft.ch) sind Aussenraumqualitäten sowohl für die Vermietung wie auch den Verkauf von Immobilien von sehr hoher Bedeutung. Daher ist es im Interessen der Grundeigentümerschaften, im Rahmen von Gebietsentwicklungen Leistungen zur Aufwertung des örtlichen, öffentlich zugänglichen Lebensraumes zu erbringen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, es sei der Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben» so zu ergänzen, dass für die Grünflächen und die Bäume ein **Nutzungs- und Pflegekonzept** zu erarbeiten und festzulegen ist.

Beantwortung: Grössere Gemeinden nutzen, pflegen und entwickeln ihre Grün- und Freiräume sowie ihre Bäume basierend auf einem Konzept. Allerdings ist das Festhalten einer solchen Massnahme in einem Leitsatz im Gesamtbild der Agglomeration nicht stufengerecht.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, es seien die Grün- und Freiräume möglichst für eine grössere **Biodiversität** in der Stadt zu nutzen.

Beantwortung: Dem Anliegen wird im Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben» mit der Aussage «Sie [die Grün- und Freiräume] werden vielseitig genutzt sowie biodiversitäts- und stadtklimafreundlich gestaltet.» bereits Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

e) Beantwortungen zu Pt. 3.2 «Wasser erlebbar machen»

In zwei Eingaben wird beantragt, neben den Gewässern auch die öffentlichen Brunnen besser erlebbar zu machen und das Trinken zu ermöglichen.

Beantwortung: Mit dem Titel des Leitsatzes und der Formulierung «Die öffentlichen Brunnen und ihre Umgebung werden als hochwertige Aufenthaltsräume für die Bevölkerung gestaltet.» wird dem Antrag auf Stufe Leitsatz bereits Rechnung getragen. Das Ermöglichen des Trinkens soll bei der Umsetzung des Leitsatzes entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In zwei Eingaben wird beantragt, den Leitsatz «Wasser erlebbar machen» durch einen moderneren Ausdruck zu ersetzen oder zu ändern in «Wasser erleben».

Beantwortung: Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Aussage «Wasser erlebbar machen», welche bewusst eine Absicht ausdrückt, geändert werden soll.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In drei Eingaben wird beantragt, es sei der zweite Satz im Text dahingehend zu verdeutlichen, dass nicht alle Ufer begehbar sein sollen.

Beantwortung: Die Formulierung «Der öffentliche Zugang und die Begehung entlang der Gewässer soll situationsgerecht ermöglicht werden.» drückt mit dem Wort «situationsgerecht» aus, dass jedenfalls eine örtliche Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) erforderlich ist. Eine solche Interessenabwägung ist namentlich auch bezüglich der im Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) verankerten Planungsgrundsätze zur öffentlicher Begehbarkeit von Ufern und zum Erhalt von naturnahen Landschaften jeweils entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In zwei Eingaben wird beantragt, es sei der Text zum Leitsatz «Wasser erlebbar machen» so zu formulieren, dass der Erwerb von entsprechenden Grundstücken durch die politischen Gemeinden anzustreben, während eine Eingabe (151) verlangt, festzuhalten, mit welchen Instrumenten der Leitsatz gegenüber Privaten umgesetzt wird.

Beantwortung: Es ist üblich, dass die Gemeinden zur Erreichung ihrer Raumentwicklungsabsichten eine aktive Bodenpolitik betreiben und dabei auch Flächen für Grün- und Freiräume erwerben. Es obliegt den Gemeinden, das Instrument des Landkreditkontos zu schaffen, um auf dem Liegenschaftenmarkt zeitgerecht handeln zu können, was in der Stadt Frauenfeld und der Gemeinde Gachnang bereits erfolgt ist. Der öffentliche Zugang und die Begehbarkeit von Ufern kann aber auch vertraglich oder mittels Nutzungsplan gesichert werden. Das Festhalten solcher Massnahmen im Gesamtbild der Agglomeration ist aufgrund seiner Funktion sowie infolge unterschiedlicher Bedürfnisse der drei betroffenen Gemeinden nicht stufengerecht.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Wasser erlebbar machen» festzuhalten, dass ein ausgebauter Hochwasserschutz wichtig ist.

Beantwortung: Der Hochwasserschutz ist sowohl in der Gesetzgebung von Bund (siehe Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100]) als auch in der Gesetzgebung des Kantons Thurgau (siehe Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [RB 721.1], Planungs- und Baugesetz [RB 700], Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [RB 700.1]) verankert. Es gibt diesbezüglich auf Stufe Agglomeration keinen Handlungsspielraum. Zudem sollen die Leitsätze weiterhin möglichst kurz und prägnant gefasst sein.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, Wasserläufe offenzulegen und sichere Zugänge zu ermöglichen.

Beantwortung: Sofern beim Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen von Gewässern eine offene Wasserführung möglich ist und diese für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile mit sich bringt, ist eine Offenlegung gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) vorzunehmen.

Mit der Formulierung «Der öffentliche Zugang und die Begehung entlang der Gewässer sollen situationsgerecht ermöglicht werden.» und der im Text zum Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben» festgehaltenen Aussage betreffend sicherer Wege wird dem Anliegen zusätzlich Rechnung getragen. Unterstützt werden diese Leitsätze durch Art. 1 Bst. g GSchG, wonach Gewässer der Benützung zur Erholung zu dienen haben sowie Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), wonach See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Wasser erlebbar machen» die **naturnahe Gestaltung** mitzubetonen.

Beantwortung: Schon seit einigen hundert Jahren werden Fließgewässer zur Energienutzung verwendet. Entsprechend sind in Nähe von Flüssen und Bächen zahlreiche Bauwerke wie Kanalisierungen und Stauwehre sowie Siedlungen entstanden. Vor allem in Ortszentren bestehen entlang der Gewässer unterschiedliche Räume mit urbanem Charakter und industriegeschichtlichen Ensembles. In solchen Gebieten sollen keine naturnah gestalteten Lebensräume zulasten wertvoller Baukultur entstehen. Hingegen geht aus dem Text zum Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben» hervor, dass die Grün- und Freiräume der Agglomeration biodiversitäts- und stadtklimafreundlich gestaltet werden.

Das Begehren kann somit in dieser allgemeinen Form nicht berücksichtigt werden.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Wasser erlebbar machen» festzuhalten, dass das Allgemeinwohl namentlich im Murg-Auen-Park und im Gebiet Balieri gegenüber dem **Ruhebedürfnis** einzelner Personen höher zu gewichten sei.

Beantwortung: Der Tatbestand einer Ruhestörung wird in § 33 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (RB 311.1) abschliessend festgehalten. Ausserdem werden in den Rahmennutzungsplänen (Zonenplan mit zugehörigem Baureglement) die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die einzelnen Zonen festgelegt.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld.

f) Beantwortungen zu Pt. 3.3 «Verkehrsnetz optimieren»

In dreizehn Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, festzuhalten, dass als Folge der gleichwertigen Behandlung der vier Verkehrsarten der **motorisierte Individualverkehr (MIV) zu reduzieren ist**. Demgegenüber wird in zwei Eingaben (45, 46) verlangt, den MIV namentlich im ländlichen Umfeld **nicht zu benachteiligen**.

Beantwortung: Mit der rasanten technologischen Entwicklung von motorisierten Individualverkehrsmitteln, werden die beantragten Absichten in dieser absoluten Form als unzweckmässig beurteilt. Der im kantonalen Richtplan vom Juni 2017 festgelegte Planungsgrundsatz 3.1 E hält bezüglich 'Modalsplit Distanz' fest, dass der Anteil von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen ist. Diese behördenverbindliche Festlegung ist geeignet, um die im Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» festgehaltene Aussage zur Gleichwertigkeit der vier Elemente des Personenverkehrs zielorientiert und situationsgerecht umsetzen zu können.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In sechzehn Eingaben wird beantragt, festzuhalten, dass der **Verkehr und die Strassenraumgestaltung auf den Fuss- und Veloverkehr auszurichten** sind.

Beantwortung: Zum einen bilden gemäss Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» der Fuss- und Veloverkehr zusammen mit dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr vier gleichwertige Elemente des Personenverkehrs. Zum anderen ist der Strassenraum im Siedlungsgebiet der Agglomeration Frauenfeld, welches im kantonalen Richtplan vorwiegend als «Urbaner Raum» bezeichnet ist, zumindest in Ortszentren von Fassade zu Fassade in Aufwertungsmassnahmen einzubeziehen. Dabei ist der ganze Strassenraum in Kooperation mit den betroffenen Grundeigentümern menschenfreundlich zu konzipieren und zu gestalten.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text im Leitsatz so zu formulieren, dass die verschiedenen Verkehrsarten möglichst zu **entflechten** sind, während eine andere Eingabe (52) die Koexistenz der verschiedenen Fortbewegungsmittel verlangt.

Beantwortung: Sofern die räumlichen Voraussetzungen bestehen, werden zur Verbesserung der Sicherheit die Verkehrsarten mit unterschiedlichen Fortbewegungsgeschwindigkeiten voneinander entflochten. Aufgrund der zunehmenden Vielzahl unterschiedlicher Verkehrsmittel und des häufig begrenzten Raumes ist eine Entflechtung oft nicht möglich. In solchen Fällen ist eine Koexistenz mit gegenseitiger Rücksichtnahme anzustreben, was in der Regel Massnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden erfordert. Mit der im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» festgehaltenen Aussagen zur Verflüssigung des Verkehrs und zum rücksichtsvollen Miteinander wird den Anliegen entsprechend den örtlich unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Die Anliegen sind somit sinngemäss bereits erfüllt.

In zwei Eingaben wird beantragt, textlich festzuhalten, dass auf dem übergeordneten Strassennetz eine **Entschleunigung** ganz allgemein bzw. auf den Hauptverkehrsachsen **Tempo 30** vorzusehen ist.

Beantwortung: Das übergeordnete Strassennetz bzw. die Hauptverkehrsachsen sind in der Regel im Zuständigkeitsbereich von Bund und Kanton. Es obliegt somit diesen Instanzen auf ihren Strassen ortsspezifisch geeignete technische, bauliche, betriebliche, verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende Massnahmen zu ergreifen. Die Gemeinden der Agglomeration sind dafür in engem Kontakt mit dem Kantonalen Tiefbauamt Thurgau, um die lokalen Anliegen in die Projekte einfließen zu lassen. Dabei steht eine differenzierte Betrachtung der Strassen und ihrer Funktionen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Vordergrund.

Das Begehren wird somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

In sechs Eingaben wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» so zu formulieren, dass flächendeckend **Tempo 30** sowie namentlich bei Schulen, Kindergärten, Kinderhorten und Altersheimen wenn möglich Begegnungszonen (**Tempo 20**) eingeführt werden.

Beantwortung: Gemäss Pt. 2.10 des Richtplans der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) sind Tempo-30 Zonen sowie Begegnungszonen in Quartieren zu prüfen und schrittweise umzusetzen. Für das Festlegen von Tempo-30- oder Tempo-20-Zonen bedarf es gemäss Bundesrecht eines Gutachtens, in welchem aufgrund der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie der Verkehrssicherheit eine Beurteilung erfolgt. Ist die Notwendigkeit für eine Tempo-Reduktion gegeben, bedarf es des Gesetzesvollzugs. Ist die Notwendigkeit nicht gegeben, kann eine Signalisationsänderung nur bei Konsens oder bei Nachweis der Zweck- und Verhältnismässigkeit vorgenommen werden.

Die Begehren werden somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In zwei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» das Thema **Parkierung** einzubeziehen und Autoabstellplätze möglichst unterirdisch vorzusehen.

Beantwortung: Der Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» wird wie folgt ergänzt: «... auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken. Autos und Motorräder sollen möglichst in Tiefgaragen abgestellt werden. Für Velos sind genügend gut erreichbare Abstellplätze anzubieten. Der öffentliche Verkehr ist ...».

Das Begehren wird somit **berücksichtigt**.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz 3 «Verkehrsnetz optimieren» eine **Aussage** zum **Schwerverkehr** aufzunehmen.

Beantwortung: Mit der im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» festgehaltenen Aussage «Der motorisierte Individualverkehr ist – möglichst unter Vermeidung von Fahrten durch Wohngebiete und Begegnungsräume – auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken.» ist der Schwerverkehr eingeschlossen. Dies bedeutet somit, dass jener Durchgangsverkehr, welcher einzig aufgrund einer Verringerung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) entsteht, zu vermeiden ist.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In drei Eingaben wird beantragt, festzuhalten, dass der **öffentliche Verkehr** zu verbessern und namentlich ein gutes und dichtes Haltestellennetz sowie eine angemessener Takt vorzusehen sind. In einer weiteren Eingabe (186) wird beantragt, den öffentliche Verkehr so zu fördern, dass nicht einfach die Zahl der **ÖV-Passagiere** steigt, sondern auch die Zahl der MIV-Nutzerinnen und -Nutzer sinkt.

Beantwortung: Im Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» ist festgehalten, dass der öffentliche Verkehr zusammen mit dem Fuss- und Veloverkehr und dem motorisierten Individualverkehr gleichwertig ist. Gemäss Mikrozensus Mobilität und Verkehr aus dem Jahr 2015 legt im Durchschnitt jede Person im Kanton Thurgau täglich 40 km zurück, wovon mit dem motorisierten Individualverkehr (Auto oder Motorrad) 29.1 km (72.8 %), mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 7.7 km (19.3 %) und mit Langsamverkehrsmitteln (zu Fuss oder mit dem Fahrrad) 2.5 km (6.3 %). Für die Agglomeration Frauenfeld weist der Bund in seinem Monitoring Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (MOCA) für das Jahr 2015 einen Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gemessen an der gesamthaft zurückgelegten Tagesdistanz von 68.5 % aus. Dieser Agglomerationswert liegt somit 4.3 Prozentpunkte unter dem kantonalen Durchschnitt.

Die Aufteilung unter den Verkehrsarten wird im kantonalen Richtplan vom Juni 2017 als 'Modalsplit Distanz' bezeichnet, wobei gemäss Planungsgrundsatz 3.1 E der Anteil von öffentlichem Verkehr (ÖV) und Langsamverkehr (LV) gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen ist. Ergänzend ist festgehalten, das ÖV- und das LV-Angebot auszubauen und flankierende Massnahmen zugunsten des ÖV und des LV zu realisieren. Mit diesem für alle Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden verbindlich festgelegten Planungsgrundsatz wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Das Gesamtbild der Agglomeration ist kein Instrument, mit welchem behördenverbindlich Massnahmen festgelegt werden können. Für das Festlegen solcher Massnahmen bedarf es eines Richtplans gemäss §§ 12ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die Anliegen sind somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld.

In einer Eingabe wird beantragt, es sei der Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» bezüglich Veloverkehr wie folgt zu ändern: «Die Velorouten werden sicher und möglichst direkt oder komfortabel zum Zielort geführt. Das **Alltagsnetz** für **Velos** verbindet sicher und direkt Wohn- und Arbeitsgebiete.»

Beantwortung: Das Velo ist ein Verkehrsmittel, welches für den Weg zum Arbeitsort oder zur Schule sowie für das Einkaufen und für Freizeit- und Sportaktivitäten verwendet wird. Die vorgeschlagene Formulierung deckt nur einen Teil des Veloverkehrs ab, weshalb die bestehende Formulierung beibehalten wird.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, es sei der Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» wie folgt zu ändern: «Der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr ~~bilden vier gleichwertige~~ **sind** Elemente des Personenverkehrs, die **situationsgerecht** ihre Bedeutung haben.» zu ersetzen, während in einer anderen Eingabe (166) beantragt wird, festzuhalten, dass es eine ausgewogene, faire und gute **Abstimmung zwischen allen Verkehrsteilnehmern** braucht.

Beantwortung: Die Anliegen sind in den beiden Leitsätzen «Situationsgerecht fortbewegen» und «Verkehrsnetz optimieren» inhaltlich aufgenommen. Dabei ist für das optimale Zusammenspiel der verschiedenen Verkehrsarten die Gleichwertigkeit ihrer vier Elemente sowie der zweckmässige Verkehrsmiteinsatz von hoher Bedeutung.

Die Begehren werden – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, es sei der Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» so zu formulieren, dass auch bei **Zunahme der Einwohnerzahl** keine **Strassen verstopft** sind.

Beantwortung: Gemäss den Festlegungen im Richtplan des Kantons Thurgau vom Juni 2017 ist die Agglomeration Frauenfeld überwiegend als «Urbaner Raum» aufgeführt, wobei in solchen Siedlungsgebieten der Grossteil des vom Kanton erwarteten Wachstums stattfinden soll. Im «Urbanen Raum» wird gemäss kantonalem Richtplan bis im Jahr 2030 ein jährliches Wachstum der Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze von 1.1 % erwartet und von 2030 bis 2040 von 0.6 %. Dies bedeutet für die Agglomeration Frauenfeld eine Zunahme der Wohnbevölkerung zwischen dem Referenzjahr 2012 bis 2040 von rund 8'100 Menschen und im derselben Zeitraum eine Zunahme von rund 5'900 Arbeitsplätzen. Selbstverständlich werden auch diese Personen mobil sein und die Strassen benutzen, wobei gemäss Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» der Strassenraum vom motorisierten Individualverkehr, vom öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr gleichwertig beansprucht wird und eine Verflüssigung dieses Verkehrs angestrebt wird.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, es seien im Text zum Leitsatz «Verkehr optimieren» Überlegungen zur Zukunft des Verkehrs festzuhalten, insbesondere hinsichtlich einer **lebendigen Altstadt**.

Beantwortung: Die Leitsätze des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld sind nicht geeignet, die Absichten zur Verkehrsentwicklung der Frauenfelder Altstadt festzuhalten. Diesbezüglich wird auf die Auswertung der im Februar bis März 2021 durchgeführten umfassenden Befragung zur Freie-Strasse im Rahmen des Projektes «Innenstadt Frauenfeld als Zentrum einer ländlichen Region stärken» verwiesen (siehe www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/36027/Schlussbericht_Auswertung_Umfrage_FreieStrasse.pdf sowie www.ig-fit.ch/MFG). Die Erkenntnisse dieser Befragung, welche als Projekt der «Neuen Regionalpolitik» (NRP) von Bund und Kanton gefördert wird, finden Eingang in die in Pt. 5.2 aufgeführten, bis spätestens im Jahr 2027 umzusetzenden Massnahmen in der Stadt Frauenfeld.

Das Begehren wird somit in dieser Form nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, es sei der Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» so zu formulieren, dass er bezüglich der anderen fünf Leitsätze **widerspruchsfrei** ist bzw. einheitlich auf raumsparende, emissionsfreie Verkehrsmittel ausgerichtet wird.

Beantwortung: Mit dem Gesamtbild der Agglomeration wird eine möglichst kohärente räumliche Entwicklung für die kommenden rund 20 Jahre angestrebt. Dennoch können im Einzelfall gegensätzliche Interessenlagen entstehen, die jeweils auf themenspezifischen gesetzlichen Grundlagen basieren. In solchen Situationen ist eine nachvollziehbare Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) erforderlich.

Das Begehren kann somit nicht berücksichtigt werden.

g) Beantwortungen zu Pt. 3.4 «Situationsgerecht fortbewegen»

In zwei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, den Satz «Durch Anreize ist das **gemeinsame Fahren** im Auto zu fördern.» zu streichen, während gemäss zwei Eingaben (105, 112) Fahrgemeinschaften mit hoher Priorität konkret gefördert werden sollen.

Beantwortung: Mitfahrgemeinschaften schonen gemäss Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Umwelt und entlasten den Strassenverkehr. Das ASTRA beurteilt Fahrgemeinschaften daher als förderungswürdig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Anreize für das gemeinsame Fahren im Auto zu schaffen. So besteht beispielsweise im Tessin bereits heute beim Zollübergang Brusata eine Fahrgemeinschaften-Spur oder es könnten bei der Parkierung Fahrgemeinschaften örtlich und/oder finanziell bevorzugt werden. Solche konkreten Massnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der Leitsätze.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In drei Eingaben (wovon zwei Parteien) wird beantragt, den Text im Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» so zu ergänzen, dass bei der Aussage «Die S-Bahnhaltestellen innerhalb des Siedlungsgebiets sind ... und für raumsparende, emissionsarme Verkehrsmittel gut zugänglich.», dass auch **Pendler** aus der Agglomeration, Pendler mit Einschränkungen (**Alter**, **Behinderung**), sowie **Handwerker/Zulieferer** inkludiert werden.

Beantwortung: Die im Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld einbezogenen drei Gemeinden sollen für die ganze Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie für Pendlerinnen und Pendler ausserhalb der Agglomeration gut zugänglich sein. Dies gilt auch für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung, was in der Behindertengleichstellungsgesetzgebung umfassend geregelt ist. Schliesslich ist im Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» festgehalten, dass u. a. für Güterumschlag genügend Raum vorzusehen ist.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, es sei der Text im Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» wie folgt zu ändern: «Die Orts- und Quartierzentren der Gemeinden und das Entwicklungsgebiet Murgbogen sind mit direkten, durchgehenden und sicheren Velohaupttrouten verbunden und».

Beantwortung: Der Text im Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» wird wie folgt geändert: «Die Orts- und Quartierzentren ~~der Gemeinden und~~ sowie das Entwicklungsgebiet Murgbogen sind mit direkten, durchgehenden und sicheren Velohaupttrouten verbunden und».

Das Begehren wird somit **berücksichtigt**.

In drei Eingaben wird beantragt, festzuhalten, dass der Fussverkehr insbesondere in Zentrumsbereichen hohe Priorität hat und Güter des täglichen Bedarfs etc. **umwegfrei zu Fuss** erreichbar sein sollen, während in einer Eingabe (38) beantragt wird, festzuhalten, dass auch in Zukunft das **Einkaufen** und das Aufsuchen einer **Entsorgungsstelle mit dem Auto** erledigt werden kann.

Beantwortung: Im Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» ist festgehalten, dass der motorisierte Individualverkehr (Auto und Motorrad), der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr vier gleichwertige Elemente des Personenverkehrs bilden. Zusammen mit dem Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» und insbesondere mit der Aussage betreffend Gütern des täglichen Bedarfs wird dargelegt, dass ein örtlich zweckmässiger Verkehrsmiteinsatz vorgesehen ist. Somit sollen die in den Eingaben genannten Tätigkeiten wie das Einkaufen von Gütern des täglichen Bedarfs und das Deponieren von Haushaltkehricht zu Fuss oder mit dem Velo problemlos ermöglicht werden, während für schwere oder sperrige Lasten die Voraussetzungen zur Nutzung von geeigneten Transportmitteln erhalten und geschaffen werden sollen. Eine Ausweitung der Leitsätze für alle Bereiche des Nutzens von Verkehrsmitteln würde den Rahmen des Gesamtbildes der Agglomeration sprengen.

Die Anliegen sind somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, für die Zukunft **Wasserstoff** getriebene öffentliche Verkehrsmittel vorzusehen, während in einer anderen Eingabe (169) beantragt wird, eine Strategie festzuhalten, wie ein zukunftsgerichtetes, auf **selbstfahrenden Fahrzeugen** basiertes **ÖV-Netz** betrieben werden kann.

Beantwortung: In der Agglomeration Frauenfeld betreiben die Schweizerische Bundesbahnen AG, die Appenzeller Bahnen AG, die PostAuto AG und die Stadt Frauenfeld öffentliche Verkehrsmittel. Es ist nicht Sache eines Gesamtbildes der Agglomeration sich in betriebliche Entscheide von Unternehmen oder in die finanzpolitische Steuerung von Bund, Kanton und Stadt einzubringen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» Überlegungen zur Fortbewegung von Personen ohne Velo anzustellen und dabei **unterirdische Verbindungen** zu prüfen.

Beantwortung: Unterirdische Verbindungen weisen für viele Menschen negative Eigenschaften vor allem bezüglich Sicherheitsempfinden und Orientierungsmöglichkeit auf und werden daher oft gemieden. Hingegen sind Personenunterführungen zweckmässig, wenn Strassen- oder Eisenbahndämme zur Erzielung einer direkten Verbindung durchstossen werden. Eine Abhandlung dieses Themas würde den Rahmen des Gesamtbildes sprengen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» so zu formulieren, dass namentlich hinsichtlich **Fuss- und Veloverkehr** eine bessere **Umgebung** geschaffen wird.

Beantwortung: Aus dem Kontext aller sechs Leitsätze, dem Zukunftsbild und dem Aufzeigen von möglichen Massnahmen geht hervor, dass in der ganzen Agglomeration eine qualitativ hochwertige Erneuerung und Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums angestrebt wird. Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Leitsätze sollen diese weiterhin möglichst kurz und prägnant gefasst sein. Ebenso soll auf Wiederholungen verzichtet werden.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» festzuhalten, dass die **Mobilität** – unabhängig der Form – zu **gewährleisten** ist.

Beantwortung: Mit dem Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld wird ein nachhaltig attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum angestrebt. Dazu gehört selbstverständlich auch das Gewährleisten der Mobilität. Allerdings sollen die Verkehrsmittel situationsgerecht eingesetzt sowie für die vier im Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» festgehalten Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr) gleichwertige Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

h) Beantwortungen zu Pt. 3.5 «Innenentwicklung gestalten»

In sechs Eingaben wird beantragt, auf dichte Wohnüberbauungen zu verzichten, die Freiflächen zu erhalten und allenfalls mehr Ein- oder Zweifamilienhäuser vorzusehen oder den Wohnraum beziehungsweise das Bevölkerungswachstum zu begrenzen.

Beantwortung: Die Siedlungsentwicklung nach innen ist in der Gesetzgebung von Bund und Kanton verankert. Dabei sieht die Verfassung des Kantons Thurgau in § 77 Abs. 3 eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und das Stärken der Siedlungserneuerung vor. Die Festlegungen bezüglich der erwarteten und raumplanerisch zu berücksichtigenden Veränderungen der Bevölkerung sind im kantonalen Richtplan vom Juni 2017 festgehalten. Der gestellte Antrag steht somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Agglomeration.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In vier Eingaben wird beantragt, festzuhalten, dass der Baukultur und qualitätsvoller Architektur höhere Beachtung zu schenken ist. Demgegenüber wird in einer Eingabe beantragt, die erlaubte Bauhöhe um ein Stockwerk zu erhöhen sowie Altbauten abzureissen und durch Bauten mit verdichtetem Wohnen zu ersetzen.

Beantwortung: Die vorhandene Formulierung «Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Ausgestaltung der Grün- und Freiräume sind qualitativ hochwertig umzusetzen.» beinhaltet eine qualitätsvolle bauliche Entwicklung. Hingegen wären Tabula rasa-Lösungen weder bezüglich der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden rechtmässig noch ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich erwünscht. Zudem besteht mit der Aufnahme des Kantonshauptorts in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit der Einstufung als Ortsbild von nationaler Bedeutung die Pflicht, in den Richt- und Nutzungsplänen die Voraussetzungen zu treffen, damit das baukulturelle Erbe gepflegt und aufgewertet wird.

Die Begehren werden somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In zwei Eingaben wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» festzuhalten, dass bei der Verdichtung Anreize geschaffen werden für qualitativ hochwertige und kreative Architektur kombiniert mit genügend Grünräumen.

Beantwortung: Dieses Anliegen wird mit der Formulierung «Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Ausgestaltung der Grün- und Freiräume sind qualitativ hochwertig umzusetzen.» sowie den Aussagen im Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben» bereits Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit sinngemäss erfüllt.

In zwei Eingaben wird beantragt, es seien in allen Quartieren gemischte Nutzungen zuzulassen, während eine Eingabe verlangt, den Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» so zu formulieren, dass bei neu entstehenden Gebäuden eine flexible Nutzung möglich ist.

Beantwortung: Die zulässige Nutzung auf einem Grundstück wird im Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) und im kommunalen Rahmennutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Baureglement) festgehalten sowie allenfalls in einem Sondernutzungsplan spezifiziert. Solche Nutzungspläne unterstehen einem im Detail geregelten Verfahren mit entsprechenden Rechtsmitteln. Das Gesamtbild der Agglomeration ist nicht das richtige Instrument, um grundeigentümerverbindliche Festlegungen zu verankern.

Die beiden Anliegen sind somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» so zu formulieren, dass der Lebensraum in die Stadt geholt wird, während in einer anderen Eingabe beantragt wird, im Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» festzuhalten, dass frühzeitig Grün- und Erholungszonen zu planen sind.

Beantwortung: Mit den sechs Leitsätzen und dem Zukunftsbild wird eine qualitativ hochwertige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums der gesamten Agglomeration Frauenfeld angestrebt. Die Stadt Frauenfeld ist Teil davon. Alle Kantone und Gemeinden in der Schweiz haben gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) dafür zu sorgen, dass naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Gemäss § 10 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBV) werden Grünflächen und Anlagen zur Erholung als Freihaltezonen in den Rahmennutzungsplänen (Zonenplan und Baureglement) erlassen.

Die Anliegen sind somit – soweit sie Gegenstand des Gesamtbildes sind – sinngemäss erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Innentwicklung gestalten» eine klare **Absichtserklärung zur Altstadt und zur Innenstadt** festzuhalten.

Beantwortung: Die Leitsätze des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld sind nicht geeignet, die Absichten zur Frauenfelder Innenstadt festzuhalten. Diesbezüglich wird auf das von Bund, Kanton und Stadt Frauenfeld im Rahmen der «Neuen Regionalpolitik» (NRP) finanzierte Projekt verwiesen (siehe Botschaft für einen Nettokredit von 470'000 Franken zur Attraktivierung und Entwicklung der Frauenfelder Innenstadt für vier Jahre (2019–2022)». Erkenntnisse dieses Projekts werden Eingang finden in die in Pt. 5.2 aufgeführten, bis spätestens im Jahr 2027 umzusetzenden Massnahmen in der Stadt Frauenfeld.

Das Begehren wird somit in dieser Form nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Innentwicklung gestalten» so zu ergänzen, dass nicht nur der Boden zweckmässig und haushälterisch zu nutzen ist, sondern auch **andere Parameter der Nachhaltigkeit** zu beachten sind, wie Lärmbelastung, Lichtverschmutzung oder Schadstoffemissionen. Ebenso seien die Treibhausgasemissionen durch die Gebäudeerstellung zu beachten und vorhandene Gebäude seien nicht nur für Zwischennutzungen zu erhalten, sondern wenn immer möglich im Bestand weiterzuentwickeln und sinnvoll zu erweitern bzw. aufzustocken.

Beantwortung: Bezüglich der aufgelisteten Themen bestehen bereits umfassende gesetzliche Grundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden. Es ist nicht sinnvoll, in einem Leitsatz zum Gesamtbild einzelne, zudem meist komplexe gesetzliche Vorgaben festzuhalten. Selbstverständlich werden die vorhandenen Gesetze vollzogen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» so zu formulieren, dass die Gemeinde ihre **Landreserven behalten** und Land im **Baurecht** abgeben.

Beantwortung: Während Liegenschaften, die dem Verwaltungsvermögen zugewiesen sind, gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) der öffentlichen Aufgabenerfüllung zu dienen haben und somit nicht abgegeben werden können, obliegt es der Kompetenz der Gemeinden, wie sie mit Liegenschaften im Finanzvermögen umgehen. Es ist z.B. üblich, zur Erreichung der kommunalen Raumentwicklungsabsichten eine aktive Bodenpolitik zu betreiben und allenfalls das Instrument des Landkreditkontos zu schaffen, um auf dem Liegenschaftenmarkt zeitgerecht handeln zu können. Dazu gehören Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken. Ob Grundstücke im ordentlichen Finanzvermögen von der Gemeinde selbst überbaut und vermietet, im Baurecht abgegeben oder veräussert werden sollen kann nicht im Gesamtbild der Agglomeration festgehalten werden, da die Bedürfnisse der drei betroffenen Gemeinden unterschiedlich sind.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» eine Ergänzung aufzunehmen, wonach ein sinnvolles Parkplatzmanagement und eine sinnvolle Steuerung des **Parkplatzangebots** zur haushälterischen Nutzung des Bodes beitragen.

Beantwortung: Es ist zutreffend, dass ein sinnvolles Parkplatzmanagement zur haushälterischen Nutzung des Bodens beiträgt. Mit der im Text zum Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» festgehaltenen Aussage «Eine zweckmässige und haushälterische Nutzung und Überbauung des Bodens ist daher unentbehrlich» wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen. Auf eine Auflistung von Möglichkeiten, wie die haushälterischen Nutzung des Bodens gewährleistet werden kann, wird hingegen verzichtet, da dies den Rahmen von Leitsätzen in einem Gesamtbild der Agglomeration sprengen würde.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Innentwicklung gestalten» so zu ergänzen, dass anstelle einer **Parkplatzpflicht** eine Pflicht zum Pflanzen von **Bäumen** verlangt wird.

Beantwortung: Die Leitsätze des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld sind als behördenverbindliche Handlungsgrundsätze zu verstehen und enthalten keine grundeigentümergebundene Massnahmen. Die Parkplatzpflicht bezweckt ein geordnetes Abstellen von Verkehrsmitteln auf privatem Grund und verringert dadurch das Parkieren von Autos im öffentlichen Raum. Damit wird auf den öffentlichen Strassen und Wegen das sichere Fortbewegen mit den darauf zulässigen Verkehrsmitteln gewährleistet. Das Pflanzen von Bäumen hängt von der jeweiligen örtlichen Situation ab und steht in keinem Zusammenhang zur Parkplatzpflicht.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

i) Beantwortungen zu Pt. 3.6 «Werkplatz fortschrittlich entwickeln»

In acht Eingaben (wovon eine Partei) werden textliche Ergänzungen zur **Förderung von Betrieben** in folgenden Bereichen beantragt: Dienstleistungen, Detailhandel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und Logistik.

Beantwortung: Im Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» ist bereits festgehalten, dass «... Nutzen des Arbeitskräftepotentials ... gefördert Dazu gehört das Schaffen von guten Rahmenbedingungen ... für eine Vielfalt von Branchen. Für Laufkundschaft, Güterumschlag ... ist genügend Raum vorzusehen.» Mit diesen vorhandenen Formulierungen sind die Anliegen bereits aufgenommen, ohne dass eine Aufzählung von einzelnen Wirtschaftsbereichen oder Branchen notwendig ist.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In drei Eingaben (wovon zwei Parteien) wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» die Formulierung «... werden genauso gefördert wie innovatives Unternehmertum.» so zu ändern, dass daraus **keine kommunale Aufgabe** abgeleitet werden kann. In einer weiteren Eingabe (52) wird verlangt, festzuhalten, dass keine direkte Förderung erfolgt, sondern die Bereitstellung von Flächen und eine optimale Erschliessung.

Beantwortung: Aus den Formulierungen zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» wird in knapper Form festgehalten, in welchen Bereichen gute Rahmenbedingungen erhalten und geschaffen werden sollen. So können die Gemeinden beispielsweise bei Infrastrukturprojekten, bei der Verbesserung der Erreichbarkeit oder bei der Abgabe von Land tätig sein.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, das Ansiedeln von Unternehmungen zu fördern, die möglichst gute, **arbeiterfreundliche Arbeitsplätze** nach Frauenfeld bringen sowie solche, die in ökologischer und sozialer Hinsicht möglichst nachhaltig arbeiten, während in einer anderen Eingabe beantragt wird, den Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» wie folgt zu ergänzen: «Die Agglomeration Frauenfeld entwickelt sich zu einem bezüglich Leistungsfähigkeit, und Arbeitszufriedenheit, ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit fortschrittlichen Werkplatz.

Beantwortung: Aus den Formulierungen zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» wird in knapper Form festgehalten, in welchen Bereichen gute Rahmenbedingungen erhalten und geschaffen werden sollen. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld, Aussagen bezüglich Qualifikationen von Unternehmen festzuhalten.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In vier Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» wie folgt zu ergänzen: «... das Schaffen von guten Rahmenbedingungen für Startups und Bildungseinrichtungen, insbesondere auch auf Tertiärstufe sowie für eine Vielfalt von Branchen.»

Beantwortung: Textergänzung wie folgt: «... das Schaffen von guten Rahmenbedingungen für Startups und Bildungseinrichtungen, insbesondere auch auf Tertiärstufe sowie für eine Vielfalt von Branchen.»

Das Anliegen wird somit **berücksichtigt**.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittliche entwickeln» **individuell auf die örtlichen Verhältnisse** anzupassen beziehungsweise nachzuschärfen.

Beantwortung: Das Gesamtbild soll die Haltung der Agglomerationsgemeinden zur künftigen räumlichen Entwicklung in den kommenden rund 20 Jahre aufzeigen. Um örtlich konkrete, für die Behörden verbindliche Festlegungen zu treffen, ist ein formelles Planungsinstrument, das heisst der Richtplan anzuwenden.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» eine Aussage hinsichtlich einer **liberaleren Bewilligungspraxis** namentlich bezüglich Strassenrestaurants und -cafés festzuhalten.

Beantwortung: Der Vollzug von gesetzlichen Grundlagen steht in engem Zusammenhang mit dem dreigliedrigen Staatsaufbau (Bund, Kantone, Gemeinden) und der Organisation (Legislative, Exekutive, Judikative). Die Agglomeration ist kein Element dieses in der Bundesverfassung verankerten Systems. Zudem wäre im Einzelfall situationsbezogen zu konkretisieren, welche Bereiche (Nutzung, Öffnungszeiten, Lärm, Beleuchtung, Heizelemente, Sicherheit, Gestaltung, Materialisierung, Werbung, Verfahren, Gebühren etc.) anders gehandhabt werden sollten.

Das Begehren wird somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, **Industrie, Gewerbe und Dienstleister in die Erarbeitung des Gesamtbildes einzubeziehen** und eine Strategie zur Entwicklung des Werkplatzes zu erarbeiten.

Beantwortung: Die Steuerung und Leitung des Projekts Gesamtbild der Agglomeration erfolgt durch Exekutivvertretungen des Kantons und der drei Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Felben-Wellhausen sowie durch Fachleute von Kanton, betroffenen Gemeinden und beauftragter Büros. Mit der öffentlichen Mitwirkung nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bzw. § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird bezweckt, dass die Behörden ein Stimmungsbild aus Bevölkerung, Wirtschaft und Interessenvertretungen sowie wichtige Hinweise in Form von begründeten Anträgen erhalten. Damit wird sichergestellt, dass alle Interessierten und insbesondere auch die Stimmbevölkerung rechtzeitig einbezogen wird.

Das Anliegen ist somit sinngemäss erfüllt.

In zwei Eingaben wird beantragt, den Text so zu formulieren, dass die Arbeitsplatzgebiete **ökologische Kriterien** zu erfüllen haben und mit dem **Lebensraum** verbunden werden, während in einer anderen Eingabe (16) verlangt wird, beim Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» den **Fokus auf Flora und Fauna** zu richten.

Beantwortung: Die sechs Leitsätze sind thematisch gegliedert und ergänzen sich zusammen mit dem Zukunftsbild zum Gesamtbild der Agglomeration. Die Thematik der biodiversitätsfreundlich gestalteten Lebensräume für Menschen sowie Flora und Fauna ist in den Leitsätzen «Im grünen Stadtraum leben», «Wasser erlebbar machen» und «Innenentwicklung gestalten» bereits enthalten und gilt für das ganze Agglomerationsgebiet.

Die Begehren werden somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, bezüglich Werkplatz der Zukunft **aktuelle Trends** mitzubedenken.

Beantwortung: Das Gesamtbild der Agglomeration hat einen Zeithorizont von rund 20 Jahren und soll für diese Zeit beständig sein. Daher ist es nicht sinnvoll, aktuelle Trends aufzunehmen, sondern eine erwünschte räumliche Entwicklung festzuhalten und diese mit raumwirksamen Massnahmen umzusetzen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Detailhandelsgeschäfte** auf die **Innenstadt** zu konzentrieren.

Beantwortung: Die mögliche Nutzung von Boden wird in den Rahmennutzungsplänen der drei Agglomerationsgemeinden festgehalten. Dabei ist es durchaus zweckmässig, kurze Einkaufswege anzustreben und auch in Orts- und Quartierzentren Detailhandelsgeschäfte zu ermöglichen. Im Weiteren ist gemäss Art. 27 der Bundesverfassung (BV) die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, das **Wachstum von Arbeitsplätzen zu begrenzen**.

Beantwortung: Gemäss den behördenverbindlichen Festlegungen im Richtplan des Kantons Thurgau vom Juni 2017 sind in der Agglomeration Frauenfeld die Voraussetzungen zu schaffen für eine Zunahme von knapp 6'000 Arbeitsplätzen bis im Jahr 2040. Diese zusätzlichen Arbeitsplätze können in den bereits heute rechtskräftig bezeichneten Bauzonen realisiert werden. Die Agglomeration hat weder Kompetenzen noch Anlass, eine Wachstumsbegrenzung vorzusehen.

Das Begehren wird somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» festzuhalten, dass mit den bebauten **Flächen sparsam umzugehen** ist.

Beantwortung: In Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) wird die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens verlangt. Die Verfassung des Kantons Thurgau (KV) bezeichnet in § 77 Abs. 1 den Kanton und die Gemeinden zuständig für das Ordnen der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung und Überbauung des Bodens. Im Leitsatz «Innenentwicklung gestalten» werden die erwähnten Verfassungsaufträge als unentbehrliche Voraussetzung für den Erhalt der freien Landschaft dargestellt. Diese Aufträge werden in den Gesetzen sowie den Richt- und Nutzungsplänen umgesetzt. Eine nochmalige Wiederholung der Verfassungsbestimmungen würde die Leitsätze unnötig verlängern.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, den Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» so zu formulieren, dass **alternative Arbeitsplatzmodelle** (z. B. Coworking) gefördert werden, die das **Pendeln** mit privaten Fahrzeugen oder ÖV **verringern**.

Beantwortung: Mit den im Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» festgehaltenen Aussagen bezüglich Synergien, Nutzen von Arbeitskräftepotential und zukunftsgerichteter Technologien im Zusammenspiel mit den Inhalten der Leitsätze «Verkehrsnetz optimieren» und «Situationsgerecht fortbewegen» wird dem Anliegen weitestmöglich Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, es sei eine Aussage zur **CO₂-freien energetischen Versorgung** aufzunehmen. In einer anderen Eingabe wird verlangt, den Text zum Leitsatz «Werkplatz fortschrittlich entwickeln» dahingehend zu konkretisieren, als damit das **Forcieren alternativer Energien** (etwa durch eine entsprechende Tarifpolitik von Thurplus) vorgesehen ist.

Beantwortung: Das Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld thematisiert primär die räumliche Entwicklung für die nächsten rund 20 Jahre. Zum Thema Energie hat die Agglomeration Frauenfeld im Jahr 2013 einen behördenverbindlichen Energierichtplan erlassen. Dieser basiert auf der Vision der 2000-Watt-Gesellschaft und legt fest, dass Energie möglichst nachhaltig sowie unter Schonung von Landschaft und Umwelt zu gewinnen und zu nutzen ist. Um dies zu erreichen, fördern Kanton und Gemeinden eine umweltschonende, diversifizierte und sichere CO₂-freie Energieversorgung.

Das Begehren ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes, wird jedoch mit dem Energierichtplan der Agglomeration Frauenfeld bereits berücksichtigt.

j) Beantwortungen zu Pt. 4 «Zukunftsbild»

In zwei Eingaben wird beantragt, im Zukunftsbild in den Arbeitsplatzgebieten **weniger hohe Gebäude** darzustellen, während in einer Eingabe verlangt wird, im Zukunftsbild festzuhalten, dass auch **Industriebetriebe mit grossem Flächenbedarf, Emissionen und hohem Transportaufkommen** sichtbar sein sollen.

Beantwortung: Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton zur Siedlungsentwicklung nach innen, dem haushälterischen Umgang mit dem Boden, der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes besteht kein Handlungsspielraum im Sinne der Anträge.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Vision Holzhochhaus** auf dem Unteren Mätteli (www.lignum-ost.ch -> Lignum-Eidg.-Kompetenzzentrum) in das Zukunftsbild aufzunehmen und deren Umsetzung voranzutreiben.

Beantwortung: Der Verein Lignum Ost mit Sitz in Frauenfeld hat Ende Juni 2020 dem Kanton eine Eingabe zur Unterstützung eines Holzhochhauses aus dem Partizipationserlös der Thurgauer Kantonalbank im Umfang von 30 Mio. Franken auf der Parzelle des «Unteren Mättelis» in Frauenfeld eingereicht. Die Erstellungskosten für das Hochhaus werden von Lignum Ost auf 70 bis 80 Mio. Franken geschätzt. Die Parzelle des Unteren Mättelis ist im Eigentum von armasuisse Immobilien. Die Stadt hat mit der Eigentümerin einen Baurechtsvertrag bis Ende 2024 abgeschlossen, mit Option für eine Verlängerung um fünf Jahre. Zumindest während dieser Zeit wird auf einem Teil des Unteren Mättelis dem Verein KAFF (Kulturarbeit für Frauenfeld) eine Fläche für das Erstellen und den Betrieb eines Pavillons im Sinne einer Zwischennutzung vermietet. Ob künftig auf dem Unteren Mätteli ein Hochhaus realisiert werden soll, ist abhängig von ausstehenden städtebaulichen Abklärungen, namentlich bezüglich Sichtachsen zur Altstadt und bezüglich Fuss-, Velo- und Autoverkehr sowie Zugänglichkeit zum Bahnhof. Zudem sind für höhere Häuser und Hochhäuser im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziffer 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) im kommunalen Baureglement Anforderungen an die Erstellung von höheren Häusern und Hochhäusern aufzunehmen. In Anbetracht der dargelegten Gegebenheiten besteht kein Anlass am Zukunftsbild unter Pt. 4 eine Änderung der als Stimmungsbild konzipierten Zeichnung vorzunehmen.

Die Begehren werden somit – soweit es Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration ist – nicht berücksichtigt.

k) Beantwortungen zu Pt. 5 «Massnahmen»

In drei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, die **Auswahl der Massnahmen** zu begründen und zu erläutern, auf die zugrundeliegenden Planungsinstrumente zu verweisen sowie zumindest in einem Anhang eine vollständige Liste «möglicher» respektive «geplanter» Massnahmen festzuhalten.

Beantwortung: Die Auswahl der umzusetzenden Massnahmen basiert auf den Agglomerationsprogrammen vom Dezember 2007 und vom Juni 2012 (siehe: www.regiofrauenfeld.ch/themen/verkehr-mobilitaet/agglomerationsprogramme). Die möglichen Massnahmen, welche aufgeteilt sind auf die drei Agglomerationsgemeinden leiten sich ab aus dem Grundlagenbericht zum Gesamtbild der Agglomeration (Entwurf vom 7. Mai 2021), dem Richtplan Siedlung und Verkehr der Agglomeration Frauenfeld (2011), dem Fachbericht Mobilität 2030 (2016) sowie aus Bedürfnissen der Bevölkerung. Dabei sollen die Vorhaben sowohl für die Wohn- wie auch für die Arbeitsbevölkerung einen grossen Nutzen erzielen und umsetzbar sein. Die Massnahmen sollen – im Unterschied zu den Leitsätzen – keinen verbindlichen Status erhalten. Für den Zeithorizont von 20 Jahren wird die Liste möglicher Massnahmen aufgrund des aktuellen Wissensstandes als vollständig beurteilt.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In zwei Eingaben wird beantragt, bei allen Massnahmen das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** genau zu prüfen, während in einer anderen Eingabe (186) eine sinnvolle, **bezahlbare** und den städtischen Zielen entsprechende **Priorisierung** verlangt wird.

Beantwortung: Für die in den drei Agglomerationsgemeinden aufgeführten möglichen Massnahmen gibt es weder Projektierungen noch Kostenschätzungen. Hingegen sind nur Massnahmen vorgeschlagen, die einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen erzeugen sollen. Es ist auch offen, wer die Partner der einzelnen Massnahmen sind (Bund, Kanton, Gemeinde, Private) bzw. wie die Kosten künftig aufgeteilt werden sollen. Das Umsetzen von Massnahmen hängt ab von Entscheiden und dem Engagement der Beteiligten. Eine Priorisierung oder eine Etappierung von möglichen Massnahmen ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Bezüglich der in der Stadt Frauenfeld umzusetzenden Massnahmen wird **im Frühjahr 2022 eine kommunale Volksabstimmung über einen Rahmenkredit stattfinden**. Bei Annahme des noch im Detail festzulegenden Rahmenkredits werden die einzelnen Strassenräume und Plätze in Etappen neu gestaltet, wobei der Baubeginn der letzten Massnahme zu Erlangung des Bundesbeitrags in der Höhe von 35 % spätestens im Jahr 2027 zu erfolgen hat.

Die Begehren werden somit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In drei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, zu erläutern, was mit der in den Massnahmen aufgeführten Aussage «**Aufwerten Strassenraum und Plätze**» zu verstehen ist.

Beantwortung: Unter «Aufwerten Strassenraum und Plätze» (siehe Massnahmen 10, 11, 11a und 12) versteht sich das Sanieren und das gestalterische Aufwerten im Sinne der sechs Leitsätze. Dabei sollen der Strassenraum und die Plätze als zusammenhängende Fläche von Fassade zu Fassade entwickelt sowie vielfältige, öffentlichkeitswirksame Erdgeschossnutzungen und attraktive Aufenthaltsbereiche gefördert werden. Die vier Elemente des Verkehrs (Fuss- und Veloverkehr, motorisierter Individualverkehr und der öffentlichen Verkehr) werden dabei gleichwertig berücksichtigt.

Dem Anliegen wird somit in Form der vorangehenden Erläuterung entsprochen.

In einer Eingabe wird beantragt, alle vorgeschlagenen Massnahmen **rasch umzusetzen**.

Beantwortung: Die für die drei Agglomerationsgemeinden festgehaltenen möglichen Massnahmen sind zwar nicht Gegenstand des behördenverbindlichen Teils des Gesamtbildes, zielen aber dennoch auf den dafür festgelegten Zeithorizont von 20 Jahren. Die Realisierung der einzelnen Massnahmen hängt ab von Entscheiden der jeweils zuständigen Organe sowie von deren finanziellen Möglichkeiten.

Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

I) Beantwortungen zu Pt. 5.1 «Stadt Frauenfeld – mögliche Massnahmen»

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, für die Massnahmen 1 bis 11 – sofern nicht klar – räumlich, zeitlich und in Bezug auf die mutmasslichen Kosten festzuhalten sowie daraus ein langfristiges Programm zu formulieren und die Folgen in der **Finanzplanung** aufzuzeigen.

Beantwortung: Die festgehaltenen möglichen Massnahmen sollen aufzeigen, in welcher Art die behördenverbindlichen Leitsätze und das Zukunftsbild in den kommenden 20 Jahren umgesetzt werden sollen. Tatsächlich ist es in einem dem Gesamtbild der Agglomeration nachgelagerten Schritt notwendig, die Massnahmen zu konkretisieren, um sie in die langfristige Finanzplanung und allenfalls auch in ein Agglomerationsprogramm aufnehmen zu können. Der Stadtrat von Frauenfeld beabsichtigt, die Projekte in den verschiedenen Schlüsselgebieten (u. a. Murgbogen, Stadtkaserne, Innenstadt und gesamter Murgraum) aufeinander abzustimmen, zu priorisieren und den langfristigen Investitionsbedarf offenzulegen.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

Zu Massnahme 1: Realisieren «Römerstrasse» als Verbindungsstrasse zwischen Langdorf (Autobahnanschluss Frauenfeld Ost) und Kurzdorf (Thurstrasse)

In einer Eingabe wird textlich beantragt, die Massnahme 1 (Realisieren **«Römerstrasse»** als Verbindungsstrasse zwischen Langdorf (Autobahnanschluss Frauenfeld Ost) und Kurzdorf (Thurstrasse)) zu realisieren.

Beantwortung: Die «Römerstrasse» hat eine wichtige Funktion zur Entlastung der Innenstadt von Frauenfeld und des Entwicklungsgebiets Murgbogen vor West-Ost-Durchgangsverkehr sowie zur Erschliessung der öffentlichen Zonen zwischen der Pferderennbahn und der Autobahn A7.

Mit der «Römerstrasse» werden das Arbeitsplatzgebiet des Frauenfelder Stadtteils Langdorf vom westlichen und südlichen Teil der Agglomeration Frauenfeld sowie von nördlich der Thur gelegenen Gemeinden der Region besser erreichbar.

In Anbetracht, dass die «Römerstrasse» bei der Umfrage zur öffentlichen Mitwirkung eine **fast 80-prozentige Zustimmung** erhielt sowie der Erschliessungsfunktion und der Entlastungswirkung für Strassen durch bewohnte Gebiete, werden die Planungs- und Projektierungsarbeiten im Hinblick auf eine Realisierung vertieft.

Das Anliegen gilt – vorbehaltlich sich anders ergebenden demokratischen Entscheiden – somit als bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, bei der Massnahme 1 (Realisieren **«Römerstrasse»** als Verbindungsstrasse zwischen Langdorf und Kurzdorf) den **Murg-Auen-Park nicht anzutasten** und die Strasse **unterirdisch** zu führen.

Beantwortung: Damit die «Römerstrasse» die Erschliessungsfunktion für die rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen nördlich der Autobahn A7 und somit für den geplanten Standort des Busdepots für Stadtbuss und Postauto sowie den Werkhof und die Feuerwehr der Stadt Frauenfeld erbringen kann, ist die Linienführung nördlich der Autobahn A7 gegeben. Der Murg-Auen-Park und auch das direkt anschliessende Entwicklungsgebiet Murgbogen werden somit nicht tangiert. Eine unterirdische Linienführung ist wegen dem Grundwasserschutz nur erschwert möglich.

Das Anliegen ist somit zumindest teilweise erfüllt.

Zu Massnahme 2: Schliessen von Lücken im Velowegnetz

In einer Eingabe wird beantragt, auf Schnellrouten für Velos zu **verzichten**.

Beantwortung: Die Massnahme 2 (Schliessen von Lücken im Velowegnetz) fundiert auf der Netzphilosophie Veloverkehr des Fuss- und Veloverkehrskonzepts 2030 der Stadt Frauenfeld. Darin soll jede Siedlungskammer der Stadt mindestens eine direkte und eine komfortable Route in Zentrum erhalten. Die direkten Verbindungen verlaufen in erster Linie direkt entlang der Kantonsstrassen und sind auf geübte und schnelle Velofahrende (z. B. Pendler und Pendlerinnen) ausgelegt. Als Rückgrat für das Komforttroutennetz dient der Regionale Radweg, welcher als einziger auf einigen Abschnitten beinahe den Charakter einer Schnellroute hat. Die Komforttrouten werden an den Regionalen Radweg angebunden. Diese werden in erster Priorität durchwegs sicher und in zweiter Priorität möglichst direkt geführt. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept wird als Grundlage für das nächste Agglomerationsprogramm auf die gesamte Agglomeration ausgeweitet.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

Zu Massnahme 3: Realisieren Fuss- und Veloroute

In zwei Eingaben (von zwei Parteien) wird beantragt, der Massnahme 3 (Realisieren Fuss- und Veloroute) eine **niedrige Priorität** zuzuweisen.

Beantwortung: Die Massnahme 3 (Realisieren Fuss- und Veloroute) bezweckt die direkte Verbindung der östlich und westlich des Murg-Auen-Parks gelegenen Entwicklungsgebiete. Damit sollen die beiden Quartiere Kurzdorf und Langdorf besser vernetzt und erreicht werden. Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich ein **Zustimmungsanteil von 93 Prozent**. Eine Priorisierung ist bisher nicht erfolgt und im Bereich der Arbeitszone westlich des Murg-Auen-Parks abhängig von der Entwicklung des in Umstrukturierung befindlichen Industriebetriebs.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

Ein einer Eingabe wird beantragt, die Massnahme 3 (Realisieren Fuss- und Veloroute) bezüglich **Veloroute bis in das Stadtzentrum zu verlängern**.

Beantwortung: Die Massnahme 3 bezweckt primär die direkte Verbindung der Quartiere Kurz- und Langdorf sowie den besseren Zugang dieser beiden Quartiere zum Murg-Auen-Park. Es trifft zu, dass bislang eine direkte, sichere und attraktive Veloroute von Norden her ins Stadtzentrum fehlt. Allerdings ist noch in Abklärung, ob eine künftig durchgehend Nord-Süd verlaufende Velohauptroute eher entlang der Murg realisiert werden sollte.

Das Begehren kann somit derzeit noch nicht berücksichtigt werden.

Zu Massnahme 5: Realisieren «Langdorfallée» basierend auf Gestaltungsrichtplan Murgbogen

In zwei Eingaben (von zwei Parteien) wird beantragt, die vorgesehene Langdorfallée **umsichtig und zurückhaltend** zu planen, während in einer Eingabe verlangt wird, der Massnahme 5 (Langdorfallée) eine **niedrige Priorität** zuzuweisen.

Beantwortung: Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich ein **Zustimmungsanteil von 86 Prozent**. Es ist selbstverständlich, dass die Planungen umsichtig erfolgen und mit den Grundeigentümern fair zusammengearbeitet wird. Dabei sind allerdings die öffentlichen Interessen namentlich hinsichtlich der qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung (siehe § 77 Abs. 3 der Kantonsverfassung) nicht aus den Augen zu verlieren. Eine Priorisierung ist bisher nicht erfolgt und im Bereich der Arbeitszone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen abhängig von der Entwicklung der in Umstrukturierung befindlichen Betriebe.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die Massnahme 5 (Realisieren «Langdorfallée») in **bogenartiger Form** von der Zeughausstrassenbrücke zur Murgbrücke (Höhe der Waffenplatzstrasse) zu führen und als **neues Erschliessungsrückgrat** für das heute weitgehend vom Stadtzentrum abgeschnittene Langdorfquartier vorzusehen.

Beantwortung: Die vorgesehene «Langdorfallée» soll östlich des Murg-Auen-Parks neben der zur Murg hin gewandten urbanen Kulisse zu zwei weiteren attraktiven Bautiefen links und rechts dieser Allee beitragen. Die «Langdorfallée» soll möglichst gut an den Bahnhof angebunden werden und die Nutzungen der bestehenden Innenstadt ergänzen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

Zu Massnahme 6: Ausbau zu durchgängiger Personen- und Velounterführung

In einer Eingabe wird beantragt, bei der Massnahme 6 (Ausbau zu durchgängiger Personen- und Velounterführung) das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu überprüfen.

Beantwortung: Für die im Gesamtbild der Agglomeration aufgeführten möglichen Massnahmen gibt es weder Projektierungen noch Kostenschätzungen. Der heutige östliche Zugang zu den Bahnperrens ist nur von der Südseite her möglich, da die Unterführung nicht durchgängig realisiert ist. Mit einer durchgängigen Personen- und Velounterführung würde eine direkte und attraktive Verbindung von der Oberen Vorstadt – vorbei an der Doppelreithalle der Stadtkaserne und unterhalb der Bahnperrens hindurch – in Richtung der Entwicklungsgebiete östliche und westlich des Murg-Auen-Parks geschaffen. Es wird ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erwartet. Die Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses folgt zum Zeitpunkt der vertieften Planung.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

Zu Massnahme 8: Verbessern Zugänglichkeit zu Altstadt – Realisieren Stadtlifte

In drei Eingaben (wovon zwei Parteien) wird beantragt, auf die Massnahme 8 (Verbessern Zugänglichkeit zu Altstadt – Realisieren Stadtlifte) auf Stadtlifte zu verzichten. In einer weiteren Eingabe wird beantragt, den beabsichtigten Stadtliften eine niedrige Priorität zuzuweisen. Schliesslich wird in einer Eingabe beantragt, zur Verbesserung der Zugänglichkeit zur Altstadt das Realisieren von Rolltreppen zu prüfen.

Beantwortung: Das heute als Altstadt und Obere Vorstadt benannte Gebiet steht auf einer Molassefels-Terrasse über dem Talboden der Murg mit einem Geländesprung von rund zehn Metern. Vor allem für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Personen mit gefüllten Einkaufstaschen oder Kinderwagen sind die Fusswegverbindungen zwischen dem Talboden (Bahnhof, Stadtkaserne, Untere Vorstadt, Gebiet Bleiche) aufgrund der Steigungen beschwerlich und werden daher trotz der kurzen Distanzen gemieden. Daher besteht die Absicht, direkte, gut sichtbare und barrierefreie Zugänge vom Murgtalboden her zur Altstadt hin vorzusehen und damit auch zusätzliche Laufkundschaft für die Detailhandelsgeschäfte zu erzeugen. Mögliche Massnahmen sind – analog der Städte Rorschach oder Baden – das Realisieren von Stadtliften als gut sichtbare, qualitativ hochwertig gestaltete Bauwerke. Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich ein Zustimmunganteil von 74 Prozent. Es ist durchaus möglich, dass auch Alternativen zu Stadtliften zielführend sind. Daher wird der Text zur Massnahme 8 wie folgt geändert: «Verbessern Zugänglichkeit zu Altstadt – Realisieren von Stadtliften oder Ähnliches».

Die Begehren werden somit sinngemäss **berücksichtigt**.

Zu Massnahme 9: Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg

In einer Eingabe wird beantragt, der Massnahme 9 (Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg) eine **niedrige Priorität** zuzuweisen, während eine andere Eingabe eine Realisierung mit **hoher Priorität** verlangt. Schliesslich wird in zwei Eingaben (von zwei Parteien) beantragt, festzuhalten, dass die Massnahme betreffend Erstellen eines durchgehenden Fusswegs entlang der Murg **kein Muss** sei.

Beantwortung: Die Massnahme 9 (Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg) bezweckt die direkte murgnahe Verbindung vom Campingplatz Aumühle via Walzmühleareal, Badiareal, Schloss, Bahnhof und der östlich und westlich des Murg-Auen-Parks gelegenen Entwicklungsgebiete. Damit soll ein attraktiver und gut auffindbarer Weg durch Flussabschnitte mit unterschiedlichen stadträumlichen Charakteren geschaffen werden. Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich ein Zustimmunganteil von 95 Prozent. Eine Priorisierung ist bisher nicht erfolgt und es dürfte – entsprechend den vorhandenen finanziellen Mitteln und des Entwicklungsfortschritts der an die Murg grenzenden Transformationsgebiete – etappiert realisiert werden.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In fünf Eingaben wird beantragt, bei der Murg den raschen Anstieg des Wasserpegels bei **Hochwasser** zu beachten.

Beantwortung: Der Hochwasserschutz ist sowohl in der Gesetzgebung von Bund (siehe Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100]) als auch in der Gesetzgebung des Kantons Thurgau (siehe Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [RB 721.1], Planungs- und Baugesetz [RB 700], Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [RB 700.1]) verankert. Diese gesetzlichen Grundlagen werden bei der technischen Planung und einer beabsichtigten Umsetzung der Massnahme selbstverständlich beachtet.

Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, bei Wegen entlang der Murg mittels geeigneter Massnahmen dafür zu sorgen, dass Anwohner keine **Lärmbelästigung** erfahren.

Beantwortung: Der Tatbestand einer Ruhestörung wird in § 33 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (RB 311.1) abschliessend festgehalten. Ausserdem werden in den Rahmennutzungsplänen (Zonenplan mit zugehörigem Baureglement) die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die einzelnen Zonen festgelegt. Selbstverständlich wird die Gesetzgebung zum Lärmschutz vollzogen.

Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, entlang der Murg **mehr** und **prominentere**, möglichst **barrierefrei** nutzbare Zugänge vorzusehen.

Beantwortung: Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sollen Flussufer und damit auch das Murgufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. In Vollzug dieses Planungsgrundsatzes und in Anwendung der Behindertengleichstellungsgesetzgebung sollten die beantragten möglichst barrierefrei nutzbaren Zugänge gewährleistet sein. Zudem soll grundsätzlich entlang der gesamten Murg ein Fussweg realisiert werden, so dass auch dem Anliegen betreffend prominenterer Zugänge Rechnung getragen wird.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, der **Murg** mehr Raum zu geben, namentlich für **Flachufer**.

Beantwortung: Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat mit Beschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 die Fachkarte «Behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer» festgelegt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat gestützt auf § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) den Gemeinden für den Erlass grundeigentümergebundener Gewässerraumlinien eine Frist bis 31. Dezember 2026 gesetzt. Im Kanton Thurgau sind 1'931 Kilometer Fliessgewässer vorhanden. Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung aus dem Jahr 2015 sind 758 Kilometer dieser Fliessgewässer in einem schlechten Zustand, wobei innert 80 Jahren 189 Kilometer revitalisiert werden sollen. Bisher liegt ein Zeitplan 2015–2035 vor. Die Murg ist im Bereich der Grosse Allmend in das Thur-Flussbauprojekt (www.thur.tg.ch) involviert. Allfällige weitere grössere kantonale Revitalisierungsprojekte an der Murg sind ab 2036 möglich. Hingegen können in Umsetzung der Leitsätze «Im grünen Stadtraum leben» und «Wasser erlebbar machen» örtliche Massnahmen zugunsten eines flacheren Ufers im Zusammenhang mit der Massnahme 9 (Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg) vorgesehen werden.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, das Wasser der Murg besser für die **Stromproduktion** zu nutzen.

Beantwortung: Im Rahmen der Erarbeitung des im Jahr 2013 erlassenen Energierichtplans der Agglomeration Frauenfeld wurde unter anderem das Potential der Wasserkraftnutzung entlang der Murg eingehend geprüft. Um die Anforderungen zur Erlangung einer kantonalen Konzession für eine energietechnische Nutzung der Murg zu erfüllen, müssen verschiedene gesetzliche Vorgaben erfüllt werden. Neben den hydrologischen Belangen sind auch ökologische und ökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Es zeigte sich, dass unter den gegebenen Anforderungen auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld keine weitere Nutzung der Wasserkraft für die Stromproduktion möglich ist.

Das Begehren wird – soweit Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld – nicht berücksichtigt.

Massnahmen zu «Im grünen Stadtraum leben»

In zwei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, **entlang der Gewässer innerhalb der Stadt Grundstücke zu erwerben** und/oder für Eigentümer und Investoren Anreize zu schaffen, damit der Zugang zu den Gewässern wenn immer möglich gewährleistet werden kann.

Beantwortung: Die Stadt Frauenfeld betreibt zur Erreichung ihrer Raumentwicklungsabsichten eine aktive Bodenpolitik gemäss Reglement über die Bodenpolitik (GR 908.0.1) und erwirbt dabei auch Flächen entlang von Gewässern. Der öffentliche Zugang und die Begehrbarkeit von Ufern kann aber auch vertraglich oder mittels Nutzungsplan gesichert werden.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, die städtische **Grünraumplanung** aktiv anzupacken, namentlich mit der Schaffung einer entsprechenden **Fachstelle** ('Grün Stadt Frauenfeld').

Beantwortung: Der Stadt- und Gemeinderat von Frauenfeld haben die Notwendigkeit für das Schaffen einer Stelle für eine Fachkraft für Grün- und Freiraumplanung erkannt. Die Stelle ist im Budget enthalten und wird voraussichtlich anfangs 2022 besetzt sein.

Das Anliegen ist somit erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, die an sich grosszügig ausgeschiedenen **Freihaltezone**n entlang von Waldrändern im Siedlungsbereich der Stadt Frauenfeld **konsequent zu räumen**.

Beantwortung: Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach § 10 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV). Freihaltezone

n dürfen nicht überbaut werden, es sei denn eine Baute oder Anlage sei an den Standort gebunden oder es handle sich um eine Erholungsanlage. Der Hinweis wird an die zuständige Stelle weitergeleitet. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gesamtbildes den Gesetzesvollzug sicherzustellen.

Das Begehren ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, am Stadtrand (Herten, Stählibuck, Grosse Allmend, Thurvorland Wuer, etc.) **Erholungsnutzungen** vorzusehen.

Beantwortung: Nach Duden bedeutet Erholung das Zurückgewinnen von Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Bedürfnisse dazu sind mannigfaltig. In der Regel erholen sich Menschen an eher ruhigen Orten, ohne besondere Einrichtungen. In den aufgezählten Gebieten bestehen auch wichtige Lebensräume für eine vielfältige Flora und Fauna, so dass eine Interessenabwägung bezüglich der Nutzungen im Einzelfall notwendig ist. Freizeitnutzungen sollen hingegen vor allem in für Flora und Fauna wenig sensiblen Gebieten und möglichst im Siedlungsgebiet stattfinden.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

Ein einer Eingabe wird beantragt, bei neuen Projekten **vermehrt Grünflächen** vorzusehen.

Beantwortung: Zur Umsetzung der im Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben» festgehaltenen Aussagen zu den Grün- und Freiräumen ist das Anstreben von zusätzlichen Grünflächen eine wichtige Massnahme. Zum einen kann die Stadt auf öffentlichem Grund tätig sein und eine Vorbildfunktion einnehmen. Zum anderen können Grundeigentümerschaften beraten werden oder es besteht die Möglichkeit, in Nutzungsplänen Grünflächenziffern festzulegen und damit Grünflächen zu gewährleisten. Das Festhalten einer Auflistung von möglichen Massnahmen zur Umsetzung der Leitsätze ist nicht sinnvoll. Die Leitsätze sollen direkt in die Planungen und Beratungen einfließen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Gebiet **Murgbogen** zusätzliche **Pärke**, Ruhezone

n und Spielplätze vorzusehen.

Beantwortung: Das Gebiet Murgbogen umfasst alle im Zeithorizont des Gesamtbildes absehbaren Transformationsareale im Bereich des Murg-Auen-Parks. Die Fläche dieser Transformationsgebiete beträgt rund 25 Hektaren. Es ist das erklärte Ziel, in diesem Gebiet einen qualitativ hochwertigen Städtebau anzustreben. Das städtebauliche Gerüst besteht aus dem Strassenraum, den Plätzen sowie den Grün- und Freiräumen. Die konkrete Nutzung und Ausgestaltung der Grün- und Freiflächen wird mittels Gestaltungsrichtplänen, Gestaltungsplänen und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bedarfsgerecht festgelegt.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, **mehr Parks** zum Verweilen und insbesondere einen **Hundepark** vorzusehen.

Beantwortung: Mit den Leitsätzen insgesamt werden qualitativ hochwertige öffentliche Räume mit verschiedenen Eigenarten angestrebt. Diese Räume sollen möglichst zum Verweilen einladen. Grundsätzlich soll der öffentliche Raum im Sinne des häuslichen Umgangs mit dem Boden für verschiedene Funktionen genutzt werden können, wobei diese nicht auf Stufe Gesamtbild der Agglomeration festgelegt werden können.

Das Anliegen ist sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, im Quartier **Huben** einen sozialen Begegnungsraum/-Platz vorzusehen.

Beantwortung: Das Quartier Huben wird geprägt durch die Bauten und Anlagen des Kantonsspitals. Das Spitalareal reicht bis zur ursprünglichen Mitte des Quartiers, dem Bereich der Wirtschaft zum Obstgarten. Es wird im Rahmen von Quartierentwicklungsprojekten der Bedarf sowie Zusammenarbeitsformen mit vorhandenen Strukturen zu klären sein. Dies sprengt jedoch den Rahmen des Gesamtbildes der Agglomeration.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, die Bevölkerung frühzeitig in die **Gestaltung** einzubeziehen.

Beantwortung: Der Begriff «Gestaltung» durchläuft bei räumlichen Vorhaben mehrere Stufen. In einer ersten Stufe kann die Bevölkerung bereits bei Sachplänen des Bundes und dem kantonalen Richtplan mitwirken (siehe Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG). Unter Beachtung dieser übergeordneten Pläne sowie der gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton haben die Gemeinden nach Art. 2 RPG die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen zu tätigen. Dabei gilt das Gegenstromprinzip, das heisst Lösungsansätze aus verschiedenen Richtungen (z.B. Top-down oder Bottom-up) werden aufeinander abgestimmt. Mit der öffentlichen Mitwirkung zum Gesamtbild wurde nun die Bevölkerung bezüglich der Ausgestaltung des künftigen Lebensraumes der Agglomeration einbezogen. Jede Eingabe, beziehungsweise jeder eingegangene begründete Antrag wurde geprüft und wird im Rahmen des vorliegenden Berichts beantwortet. Weitere Möglichkeiten für die öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung bieten sich beim Erarbeiten von Richt- und Nutzungsplänen (siehe § 9 PBG). Die Gemeinden der Agglomeration beabsichtigen die Bevölkerung vermehrt auch auf der Massnahmenebene frühzeitig einzubeziehen. Somit wird dem Anliegen Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, zwischen dem neuen Stadtteil und dem Bahnhof beziehungsweise der Innenstadt mehrere, **grosszügig dimensionierte Korridore** vorzusehen.

Beantwortung: Unter dem «neuen Stadtteil» dürfte das bis anhin industriell, militärisch oder als Abstellfläche genutzte Gebiet westlich und östlich des Murg-Auen-Parks gemeint sein. Der Murg-Auen-Park bildet zusammen mit der Murg bereits heute ein grosszügig dimensionierter Grün- und Freiraumkorridor zum Bahnhof und damit zur Innenstadt von Frauenfeld. Mit der Massnahme 5 («Langdorfallee») soll parallel zur Murg ein zweiter grosszügiger, urban zu gestaltender Korridor zum Bahnhof und zur Stadtkaserne hin entstehen. Schliesslich soll die bestehende, Nord-Süd verlaufende, als Allee gestaltete Industriestrasse in Form der Massnahme 3 (Realisieren Fuss- und Veloroute) Richtung Nordosten verlängert werden. Damit wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, bei **parkähnlichen Bereichen** schnell und unkompliziert **Verkaufsstände für Esswaren und Getränke** zu ermöglichen.

Beantwortung: Die Zulässigkeit von Verkaufsständen für Esswaren und Getränke richtet sich nach der im Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) festgelegten Zone. Parkähnliche Bereiche wie der Murg-Auen-Park, der Lindenpark oder der Burstelpark sind der Freihaltezone zugewiesen, die gemäss § 10 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV) grundsätzlich nicht überbaut werden darf. Daher sind Standorte für Kioskwirtschaften und Imbissstände (siehe § 10f. Gastgewerbegesetz) in der Freihaltezone nicht zulässig. Hingegen sind beispielsweise beim Soldatendenkmal oder auf dem Marktplatz Verkaufsstände für Esswaren und Getränke in den dortigen Bauzonen möglich und werden bereits heute zumindest zeitweise betrieben. Ebenso können Strassen und Wege im gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen, Strassencafés, Aufstellen von Ständen und Ähnliches genutzt werden (siehe § 34 Gesetz über Strassen und Wege sowie www.frauenfeld.ch/politik-verwaltung/verwaltung/stadtverwaltung/departement-fuer-finanzen-und-zentrales/sicherheit/bewilligungen-zur-nutzung-des-oeffentlichen-raums.html/2006). Dem Anliegen wird somit – soweit der gesetzliche Rahmen dies ermöglicht – in der Praxis bereits Rechnung getragen. Hingegen sprengt es den Rahmen des Gesamtbildes, örtliche spezifizierte Aussagen zur weiteren Förderung von Verkaufsständen festzuhalten.

Das Anliegen ist zwar nicht Gegenstand des Gesamtbildes, inhaltlich jedoch bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, bezüglich Nutzung der Grün- und Freiräume mögliche **Nutzungskonflikte vorbeugend zu entschärfen**.

Beantwortung: Schon die Ziele und die Planungsgrundsätze nach Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind nicht widerspruchsfrei. Hingegen ist im Gesamtbild die angestrebte räumliche Entwicklung im Grundsatz sichtbar, jedoch entstehen bezüglich der örtlichen Gegebenheit je nach Nutzungskonstellation unterschiedliche Interessenlagen. Als Koordinationsinstrumente dienen die Richtpläne. Zudem ist bei allen raumwirksamen Tätigkeiten eine Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) vorzunehmen und diese transparent darzulegen. Das Gesamtbildes der Agglomeration ist nicht das richtige Instrument für das Angehen von denkbaren Nutzungskonflikten.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, bezüglich der Umsetzung des Leitsatzes «Im grünen Stadtraum leben» die Altstadt und der Bereich Bahnhof sowie weitere Areale nicht zu vergessen.

Beantwortung: Die Leitsätze im Gesamtbild gelten für die gesamte Fläche der Agglomeration Frauenfeld. Sie sind gemäss Pt. 3 für die Behörden verbindlich. Allerdings sind die sechs Leitsätze immer als Gesamtes anzuwenden. Bei allfälligen Nutzungskonflikten ist eine nachvollziehbare Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) durchzuführen.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, Quartiersverschandelungen durch klimaschädliche Schotter-Gärten, das beliebige Fällen von Bäumen und Entfernen von Obstgärten zu untersagen.

Beantwortung: Zur Umsetzung der im Leitsatz festgehaltenen Aussagen zur Biodiversität und zum Stadtklima ist das Anstreben entsprechender Grünbereiche eine bedeutende Massnahme. Auch das Erhalten sowie das Pflanzen und Pflegen von geeigneten Bäumen sind wichtige Massnahmen, welche durch Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, durch Beratung von Grundeigentümerschaften oder durch das Festlegen von Grünflächenziffern in Nutzungsplänen erreicht werden können. Das Festhalten von solchen Massnahmen im Gesamtbild der Agglomeration ist nicht stufengerecht. Dies gilt auch bezüglich dem Erhalt von Hochstammbäumen, die im Richtplan Natur und Landschaft der Stadt Frauenfeld (www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/14245/RichtplanNaturundLandschaft_April2010.pdf) festgelegt sind, allerdings ganz allgemein festzustellen ist, dass diesbezüglich ein enger Zusammenhang zur Nachfrage der Konsumierenden nach dem entstehenden Obst besteht. Schliesslich sind geschützte Bäume, Baumreihen und Baumgruppen im Schutzplan Natur- und Kulturobjekte grundeigentümergebunden festgelegt.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, beim Ausgestalten der Grün- und Parkflächen darauf zu achten, dass diese auch effektiv grün und mit möglichst vielen Pflanzen gestaltet werden.

Beantwortung: Aufgrund der Aussagen im Leitsatz «Im grünen Stadtraum leben», wonach die Grün- und Freiräume «biodiversitäts- und stadtklimafreund gestaltet» werden, wird dem Anliegen auf Stufe Gesamtbild bereits Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In zwei Eingaben wird beantragt, in der ganzen Stadt, insbesondere auch in den Gewerbebezonen, Bäume zu erhalten, zu pflanzen und namentlich auch die Alleen fachkundig zu pflegen.

Beantwortung: Der Richtplan Natur und Landschaft der Stadt Frauenfeld (www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/14245/RichtplanNaturundLandschaft_April2010.pdf) steht vor einer gesamthaften Überprüfung, enthält jedoch schon heute die geschützten Bäume und Alleen, welche entsprechend zu pflegen sind. Bei Projekten wird die Möglichkeit von Neupflanzungen von Bäumen stets geprüft und soweit möglich umgesetzt. Zudem besteht in der Stadt Frauenfeld ein Baumkataster. Darin sind sowohl der Zustand wie auch die Unterhaltsmassnahmen enthalten. Während im öffentlichen Raum der Unterhalt durch die städtische Abteilung Stadtgrün sichergestellt wird, wird dieser auf privatem Grund durch die jeweiligen Grundeigentümer verantwortet. Das Festhalten von solchen Massnahmen im Gesamtbild der Agglomeration ist nicht stufengerecht.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, auf neu bebauten Grundstücken sowie in neuen Quartieren eine Baumpflanzpflicht, geltend für jede bebaute Parzelle, einzuführen.

Beantwortung: Damit ein Baum nachhaltig Bestand hat, bedarf es der entsprechenden Beratung. Eine solche Beratung erfolgt im Rahmen der Bewilligungsverfahren, wobei die Einigung über die konkrete Bepflanzung jeweils verschriftlicht wird. Im Weiteren kann namentlich mit dem Instrument des Gestaltungsplans das Pflanzen von Bäumen verbindlich festgelegt werden. Hingegen ist das Festhalten von solchen Massnahmen im Gesamtbild der Agglomeration nicht stufengerecht.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, ein **Konzept** auszuarbeiten, wo grosszügige **öffentliche Spielplätze** gebaut werden können.

Beantwortung: Die Stadt Frauenfeld legt grossen Wert auf attraktive öffentliche Spielflächen für Menschen jeden Alters und verfügt bereits heute über ein grosses Angebot an Spielplätzen, Freizeit- und Sportanlagen. Das Angebot wird kontinuierlich überprüft, angepasst und bedarfsgerecht erweitert. Ebenso werden bei Arealentwicklungen die nötigen Flächen vorgesehen. Das Ausarbeiten eines Spielflächen-Konzepts wird als Anregung zu Händen der für öffentliche Anlagen zuständigen Stellen entgegengenommen. Hingegen ist es nicht stufengerecht, im Gesamtbild der Agglomeration entsprechende Aufgaben festzuhalten.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, für das Areal der **Grossen Allmend** beziehungsweise des **Waffenplatzes** die vorgesehenen baulichen Massnahmen festzuhalten.

Beantwortung: Das Gelände des Waffenplatzes ist zu überwiegenden Teilen im Rahmennutzungsplan der Stadt Frauenfeld als Waffenplatzzone bezeichnet. Zudem hat der Bund für den Waffenplatz Frauenfeld als Teil Sachplans Militär am 13. Dezember 2019 ein Objektblatt erlassen (siehe www.vbs.admin.ch/content/vbs-internet/de/umwelt/raumplanung-und-immobilien/der-sachplan-militaer-des-vbs/sachplan-militaer-objektblaetter-waffenplaetze/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/159_1591802921163.download/20101d.pdf), worin für einen Perimeter von 518 Hektaren Folgendes für die Behörden verbindlich festgelegt ist: «Die Erstellung oder der Umbau von militärischen Bauten und Anlagen auf dem Gelände richten sich nach der Immobilienplanung des VBS.» Die Bauprojekte werden in Eidgenössischen Plangenehmigungsverfahren beschlossen (z. B. Rechenzentrum Campus oder Gesamtanierung und Neubauten Waffenplatz). Das Gelände wird hauptsächlich für Übungen der «Führungsunterstützungen», aber auch für das Training mit scharfer Munition von jährlich ein bis zwei Artillerieverbänden genutzt. Mit dem Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld können für den Waffenplatz keine Vorgaben festgehalten werden.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, für die Stadt Frauenfeld eine **Bestandsaufnahme für die Freiraumplanung** – explizit für jedes einzelne Quartier- zu erarbeiten und dabei auch die Gewerbe- und Industriezonen einzubeziehen.

Beantwortung: Der Richtplan Natur und Landschaft der Stadt Frauenfeld (www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/14245/RichtplanNaturundLandschaft_April2010.pdf) steht vor einer gesamthaften Überprüfung. Dazu sind Grundlagen zu aktualisieren, wo nötig zu ergänzen und allenfalls zu georeferenzieren, analog dem bestehenden Baumkataster. Zudem ist eine Freiraumkonzeption mit entsprechenden Aussagen zur Nutzung, zur Pflege und zur Entwicklung von Grün- und Freiräumen zu erarbeiten. Die Notwendigkeit von Arbeiten im Sinne der Eingabe sind erkannt, weshalb der Stadt- und Gemeinderat von Frauenfeld das Schaffen einer Stelle für eine Fachkraft für Grün- und Freiraumplanung beschlossen hat. Die Stelle ist im Budget enthalten und wird voraussichtlich anfangs 2022 besetzt sein.

Das Anliegen ist zwar nicht Gegenstand des Gesamtbildes, sinngemäss jedoch bereits erfüllt.

Massnahmen zu «Wasser erlebbar machen»

In einer Eingabe wird beantragt, das **Freibad** zur Murg hin für **Badegäste** zu öffnen.

Beantwortung: Aufgrund der teilweise relativ starken Wasserströmung wurde der Zugang zur Murg aus Sicherheitsgründen für Badegäste geschlossen. Gemäss Erkenntnissen aus der «Testplanung Lebensraum Murg» aus dem Jahr 2021 könnte mit einer Abflachung des Gleithanges die dortige Strömungsgeschwindigkeit derart reduziert werden, dass für Badegäste der Zugang zur Murg wiederum möglich wäre. Diese Möglichkeit soll im Zusammenhang mit Aufwertungsmassnahmen entlang der Murg und einer in der Wintersaison nutzbaren Fusswegverbindung durch das Badiareal geprüft werden. Es wird noch zu entscheiden sein, ob das Projekt konkretisiert und in die Finanzplanung aufgenommen werden soll.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, im **Murg-Auen-Park** den **Zugang** zum **Wasser** zu verbessern.

Beantwortung: Die Nutzung des Murg-Auen-Parks ist im vom kantonalen Departement für Bau und Umwelt am 8. Februar 2013 teilweise genehmigten Gestaltungsplan «Murg-Auen-Park» festgelegt. Der Park soll für Mensch, Fauna und Flora wichtige Aufgaben erfüllen. Daher soll der Zugang ans Wasser nicht überall angestrebt werden. Hingegen ist vorgesehen, die Ostseite der Murg aufzuwerten und zugänglich zu machen, und zwar im Zusammenhang mit der Transformation des heutigen vor allem militärisch, industriell und als Abstellfläche genutzten Gebiets. Dies soll mit der Massnahme 4 (Biodiversitätsfreundliches Aufwerten Gewässer- und Grünraum) erfolgen. Das Anliegen wird somit – soweit rechtlich möglich – mit der Massnahme 4 (Biodiversitätsfreundliches Aufwerten Gewässer- und Grünraum) bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, die Zürcherstrasse in der Altstadt zu **begrünen** und möglichst mit dem **Element Wasser** aufzuwerten.

Beantwortung: Die Zürcherstrasse ist im Bereich der Altstadt zwischen 9.30 m und 11.80 m breit und verfügt bereits über einen von Fassade zu Fassade durchgehend niveaugleichen Belag. Somit kann der Strassenraum wie bisher als Begegnungszone (Tempo 20) oder als Fussgängerzone genutzt werden. Ob die Breite des Raums zwischen den Altstadtfassaden neben benötigter Fläche für die Laufkundschaft, das Flanieren, die Gastronomiebetriebe und Warenauslagen der Geschäfte allenfalls auch Raum bietet für eine Begrünung sowie Wasseranlagen steht offen und ist Gegenstand des von Bund und Kanton im Rahmen der «Neuen Regionalpolitik» (NRP) von 2019–2022 geförderten Projektes «Innenstadt Frauenfeld als Zentrum einer ländlichen Region stärken».

Das Begehren wird somit in dieser Form nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Brunnen** in der Innenstadt besser zu inszenieren und zu bespielen. Eine andere Eingabe verlangt, **Wasserspiele** für Kinder zu realisieren, namentlich im Burstelpark. In einer weiteren Eingabe wird beantragt, durch Quellwasser versorgte **Trinkwasserstellen** vorzusehen. Schliesslich wird in einer Eingabe vorgeschlagen, eine **Exkursion** nach **Versoix/GE** vorzunehmen und sich von den Verantwortlichen zur Neugestaltung ihres Dorfs mit dem zentralen Gestaltungselement Wasser begeistern zu lassen.

Beantwortung: Die verschiedenen Anregungen sind sehr wertvolle Hinweise zur Umsetzung des Leitsatzes «Wasser erlebbar machen». Hingegen sprengt es den Rahmen des Gesamtbildes, diese Hinweise in irgend einer Form zu konkretisieren.

Die Anliegen sind somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, Massnahmen bezüglich Erholung und **Erlebarmachen von Wasser** vor allem **um das Siedlungsgebiet** der Stadt Frauenfeld vorzusehen.

Beantwortung: Die sechs Leitsätze gelten für das ganze Gebiet der Agglomeration sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. Gerade im Freizeitbereich sind nahe attraktive Nutzungsmöglichkeiten anzustreben, die möglichst auf direkten Wegen zu Fuss erreicht werden können.

Der Antrag wird somit nicht berücksichtigt.

Massnahmen zum motorisierten Individualverkehr

In fünf Eingaben wird beantragt, ab A7-Autobahnanschluss **Frauenfeld-West** als Fortsetzung der Weststrasse zwischen Messenriet (Gachnang) und einem neu zu erstellenden A1-Autobahnanschluss bei Bewangen (Frauenfeld), allenfalls bis zum bestehenden A1-Autobahnanschluss Matzingen einen **Autotunnel** zu realisieren.

In fünf Eingaben wird beantragt, zwischen dem A7-Autobahnanschluss **Frauenfeld-Ost** und dem A1-Autobahnanschluss Matzingen einen **Autotunnel** zu realisieren.

In vier Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, das Projekt **«Zentrumsnahe Stadtentlastung»** als Massnahme aufzunehmen.

In einer Eingabe wird beantragt, die Neuauflage der **Entlastungsstrasse / Tunnel «F21»** (Murgplatz bei der Rebstrasse bis St. Gallerstrasse) zumindest zu prüfen.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, es sei vom Stadtrat zu kommunizieren, dass die **Tunnelverbindung** Marktplatz-Schweizerhofkreisel (Variante 20) **mit den Leitsätzen des Gesamtbildes nicht vereinbar** ist.

Beantwortung: Zur Umsetzung der sechs Leitsätze des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld sind Optimierungsmassnahmen auf dem bestehenden Strassennetz, namentlich in den neuralgischen innerstädtischen Strassenräumen notwendig. Solche im Gesamtbild unter Pt. 5.2 festgehaltenen «umzusetzenden Massnahmen» können gestützt auf die Agglomerationsprogramme aus den Jahren 2007 und 2012 mit Bundesgeldern mitfinanziert werden, wenn sie bis Ende 2027 realisiert sind. Um vom Bund Gelder für zusätzliche Infrastrukturmassnahmen beantragen zu können, ist ein Monitoring und eine Wirkungsanalyse der realisierten Optimierungsmassnahmen auf dem bestehenden Strassennetz erforderlich. Das Planen von Infrastrukturmassnahmen ist somit frühestens ab dem Jahr 2032/33 möglich, sofern sich ergeben sollte, dass solche nachweislich notwendig sind. Für die Planung von den beantragten Infrastrukturprojekten muss mindestens fünf Jahre vorgesehen werden und für die Realisierung nochmals über zwei Jahre. Stand jetzt ist eine Inbetriebnahme vor 2040 kaum realisierbar und wurde nicht im Gesamtbild aufgenommen, da dies bis 2040 ausgelegt ist.

Sollte die Agglomeration bzw. die Stadt Frauenfeld und der Kanton eine Infrastrukturmassnahme ohne Beteiligung des Bundes finanzieren wollen, ergäbe dies beispielsweise bezüglich des Projekts «Zentrumsnahe Stadtentlastung» bei den geschätzten Investitionskosten für die Variante 20 von 110 Mio. Franken eine Zusatzbelastung von **über 4 Steuerprozenten** in der Stadt Frauenfeld.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die Autobahn A7 zwischen den beiden Anschlüssen Frauenfeld-Ost und Frauenfeld-West zu **überdachen** und als **Photovoltaikanlage** zu nutzen.

Beantwortung: Die Distanz zwischen den Autobahnanschlüssen Frauenfeld-Ost und Frauenfeld Ost beträgt 3'000 Meter. Im Vergleich dazu weist die im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 im Bau befindliche Einhausung in Zürich-Schwamendingen eine Länge von 940 Metern auf, wobei die Basiskosten auf 314 Mio. Franken veranschlagt wurden (Kostenteiler Bund: 56 %; Kanton: 24.6 %; Stadt: 19.4 %). Weniger teuer war die 550 Meter lange A3-Überdeckung Entlisberg in Zürich (Bauzeit: 1999–2004; Kosten: 58 Mio. Franken).

Aufgrund der sehr hohen Kosten kann die beantragte Überdachung zumindest für den Zeithorizont des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld nicht in Betracht gezogen werden. Hingegen ist das Nutzen des vorhandenen Potenzials für eine Photovoltaikanlage entlang der im Eigentum des Bundes befindlichen Autobahn eine gute Anregung zu Händen des Bundes und der lokalen Energieversorger.

Das Begehren wird – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die Stadt **für Autos unattraktiv zu machen**. In anderen Eingabe wird verlangt, bei den verkehrlichen Massnahmen den **Fokus** auf den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr zu richten und **nicht auf den motorisierten Individualverkehr**.

Beantwortung: Gemäss Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» bilden der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr vier gleichwertige Elemente des Personenverkehrs. Mit dem Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld wird ein nachhaltig attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum angestrebt. Dazu gehört das Gewährleisten der Mobilität. Allerdings sollen die Verkehrsmittel situationsgerecht eingesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der begrenzten räumlichen Voraussetzungen in dicht besiedelten Gebieten, jene Verkehrsmittel bessere Voraussetzungen haben, welche weniger Fläche für das Fortbewegen und das Abstellen beanspruchen. Eine generelle Aussage im Sinne der Antragstellenden wird daher als unzweckmässig beurteilt.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, für die Metzgerstrasse, die Grabenstrasse, die Schlossmühlestrasse und weitere Strassen das Einführen einer **Begegnungszone** zu prüfen.

Beantwortung: Eine Begegnungszone bezweckt eine Steigerung der Strassenraumattraktivität und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, indem die Wohn- und Geschäftsnutzungen gegenüber der Verkehrsfunktion stärker gewichtet und die Aufenthalts- und Verkehrsbedingungen für den langsamen Verkehr verbessert werden. Daher darf eine Begegnungszone maximal mit 20 km/h befahren werden, wobei die Fussgänger gegenüber Fahrzeugen Vortritt haben. Das Einführen einer Begegnungszone erfordert umfangreiche Abklärungen sowie meist erhebliche Umgestaltungsmassnahmen und wird daher idealerweise im Rahmen eines Agglomerationsprogramms realisiert. Im heutigen Zeitpunkt ist es deshalb nicht zweckmässig, im Rahmen von möglichen Massnahmen im Gesamtbild der Agglomeration konkrete Örtlichkeiten zur Prüfung von Begegnungszonen zu nennen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, mehr **Linksabbiegeverbote** vorzusehen, namentlich beim Einkaufszentrum Schlosspark nur das Rechtsabbiegen zuzulassen.

Beantwortung: Die Abbiegemöglichkeiten der verschiedenen Verkehrsmittel werden laufend überprüft. Dabei gilt es zu analysieren, ob ein Linksabbiegeverbot erhebliche Umwegfahrten und/oder eine Verlagerung der Verkehrssituation erzeugen würde. Allerdings ist das Festhalten solcher Massnahmen im Gesamtbild der Agglomeration nicht stufengerecht.

Das Begehren ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In zwei Eingaben wird beantragt, namentlich auf den Hauptverkehrsachsen Massnahmen für einen flüssigen und effizienten **LKW-Verkehr** zu ergreifen.

Beantwortung: Mit der im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» festgehaltenen Aussage «Dabei stehen eine Verflüssigung des Verkehrs, eine hohe Erreichbarkeit und ein rücksichtsvolles Miteinander im Mittelpunkt.» ist der LKW-Verkehr eingeschlossen. Ansonsten ist gemäss Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» der LKW-Verkehr als Teil des motorisierten Verkehrs «...– möglichst unter Vermeidung von Fahrten durch Wohngebiete und Begegnungsräume – auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken.» Es ist nicht im Sinne der Agglomeration, separate Massnahmen für den LKW-Verkehr zu unterbreiten.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, auf **Verlagerungen** von Zentrumsverkehr auf umliegende Orte zu **verzichten**.

Beantwortung: Innerhalb eines Perimeters gibt es verschiedene Betrachtungen zum Individualverkehr, nämlich den Binnenverkehr, den Ziel- und Quellverkehr sowie den Durchgangsverkehr. Beim Binnenverkehr sowie dem Ziel- und Quellverkehr geht es darum, diesen im Sinne der beiden Leitsätze «Verkehrsnetz optimieren» und «Situationsgerecht fortbewegen» entsprechend den örtlichen Gegebenheiten abzuwickeln. Damit unerwünschter Durchgangsverkehr vermieden wird, ist der motorisierte Individualverkehr gemäss Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» möglichst unter Vermeidung von Fahrten durch Wohngebiete und Begegnungsräume auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken. Entsprechend besteht die Absicht, innerhalb der Agglomeration Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, baulich übertriebene, sowie **beton- und verkehrslastige Massnahmen** zu vermeiden.

Beantwortung: Die sechs Leitsätze sind bei jeder Massnahme zu befolgen. Dementsprechend sind die Leitsätze «Grüner Stadtraum leben», «Wasser erlebbar machen» und «Innenentwicklung gestalten» auch bei Verkehrs- und anderen Infrastrukturprojekten anzuwenden. Allerdings können im Einzelfall gegensätzliche Interessenlagen entstehen. In solchen Situationen ist eine nachvollziehbare Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) erforderlich.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, vor jedem Schulhaus und vor jedem Altersheim **verkehrsberuhigende Massnahmen** zu erstellen.

Beantwortung: Das Gewährleisten einer möglichst hohen Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden ist ein sehr wichtiges Anliegen (siehe Leitsätze «Verkehrsnetz optimieren» und «Situationsgerecht fortbewegen»). Daher werden laufend Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf Schulwegen sowie zur Verbesserung von Zugängen für Menschen mit Beeinträchtigungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ergriffen. Allerdings kann die Stadt nur auf eigenen Strassen und Wegen Massnahmen ergreifen. Die stark befahrenen Strassen sind hingegen häufig im Eigentum des Kantons, wobei sich die Stadt argumentativ einbringen kann.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Algisserstrasse** konsequenter zu sperren.

Beantwortung: Die Algisserstrasse ist eine direkte Verbindung zwischen der Promenade und der Ringstrasse, dessen Strassenräume im Rahmen der umzusetzenden Massnahmen gemäss Pt. 5.2 des Gesamtbildes aufgewertet werden. Dabei sollen zumindest die Einmündungsbereiche im Rahmen der Projektierung im Sinne der sechs Leitsätze geprüft und entsprechend gestaltet werden, so dass der Strassenraum nur durch Fuss- und Veloverkehr sowie durch Zubringerverkehr genutzt wird.

Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, **Einbahn-Kreisverkehr** vorzusehen, wobei eine Spur für den öffentlichen Verkehr und für Velofahrende zu reservieren sei. In einer weiteren Eingabe wird verlangt, die **Ringstrasse** als **Einbahnstrasse** zu betreiben.

Beantwortung: Das Einführen von Einbahnverkehrsabschnitten wurde in der Innenstadt als Massnahme zur Verflüssigung des Gesamtverkehrs als flankierende Massnahme zum Projekt Stadtentlastungstunnel geprüft und vor allem aufgrund der entstehenden längeren Fahrstrecken und -zeiten für den motorisierten Individualverkehr sowie den öffentlichen Verkehr verworfen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, in erster Priorität die Problematik des **Durchgangsverkehrs** sowie des **Ziel- und Quellverkehrs** zu lösen.

Beantwortung: Innerhalb eines Perimeters gibt es verschiedene Betrachtungen zum Individualverkehr, nämlich den Ziel- und Quellverkehr, den Durchgangsverkehr sowie den Binnenverkehr. Beim Binnenverkehr sowie dem Ziel- und Quellverkehr geht es darum, diesen im Sinne der beiden Leitsätze «Verkehrsnetz optimieren» und «Situationsgerecht fortbewegen» entsprechend den örtlichen Gegebenheiten abzuwickeln. Durchgangsverkehr wird in der Regel zumindest von Anwohnenden und schwächeren Verkehrsteilnehmenden als störend und unerwünscht wahrgenommen. Damit solcher Durchgangsverkehr vermieden wird, ist der motorisierte Individualverkehr gemäss Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» möglichst unter Vermeidung von Fahrten durch Wohngebiete und Begegnungsräume auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, vor allem in der **Innenstadt** den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr besser zu **entflechten**.

Beantwortung: In der Innenstadt wird der Strassenraum durch den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr (Stadtbus, Postauto und Frauenfeld-Wil-Bahn) sowie den Fuss- und Veloverkehr beansprucht. Eine Entflechtung dieser Verkehrsarten ist angebracht, wenn genügend Strassenraum vorhanden ist und die Fortbewegungsgeschwindigkeiten sehr unterschiedlich sind. Ist nicht genügend Raum vorhanden, wie dies in der Innenstadt fast durchwegs der Fall ist, müssen zu Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Fortbewegungsgeschwindigkeiten aufeinander abgestimmt werden. Ebenso ist ein rücksichtsvolles Miteinander im Sinne des Textes im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» erforderlich. Es ist nicht stufengerecht, im Rahmen des Gesamtbildes örtliche Konkretisierungen festzuhalten.

Das Begehren wird – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

Massnahmen zur Parkierung

In sechs Eingaben wird beantragt, genügend Autoabstellplätze, namentlich auch für Elektrofahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Demgegenüber wird in einer Eingabe beantragt, auf neue Parkplätze und Parkhäuser, namentlich auch auf das Rathausparkhaus zu verzichten.

Beantwortung: Gemäss Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» bilden der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr vier gleichwertige Elemente des Personenverkehrs. Für einen funktionsfähigen Verkehr sind auch entsprechende Abstellplätze notwendig, wobei zur Erhaltung und Förderung von Grün- und Freiräumen unterirdische Abstellplätze oder Parkhäuser oberirdischen Parkierungsanlagen vorgezogen werden. Die Thematik der Parkierung ist bezogen auf die Stadt Frauenfeld Gegenstand des Reglements über Fahrzeug-Abstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund und Entrichtung von Ersatzabgaben (Abstellplatzreglement vom 11. Dezember 1991, mit Änderungen bis August 2009) sowie des Reglements über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt Frauenfeld (Parkierungsreglement vom 11. Dezember 1991) sowie des Richtplans der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) sowie allfälliger Entscheide des Gemeindeparlaments oder der Stimmbevölkerung.

Die Anliegen sind somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld.

In drei Eingaben wird beantragt, es seien grössere oberirdische Parkplätze wie (Vieh-)Marktplatz, Promenade, Platz hinter Kantonsbibliothek, Freiestrasse, Oberes und Unteres Mätteli sowie Industriestrasse aufzuheben und in für Anlässe taugliche Plätze oder Grünflächen umzuwandeln.

Beantwortung: In der Stadt Frauenfeld ist das Parkplatzangebot ausreichend, auch wenn die Auslastung insgesamt hoch und teilweise beziehungsweise zeitweise überlastet ist. Gemäss Pt. 4.2 des Richtplans der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) sollen oberirdische Parkplätze in der Innenstadt von Frauenfeld bei allfälligen Erweiterungen des Parkplatzangebotes abgebaut werden. Das Ersetzen von oberirdischen Parkplätzen durch unterirdische Abstellplätze ist ein Beitrag zur Förderung der Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit.

Das Begehren kann somit in dieser Form nicht berücksichtigt werden.

In zwei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, im gesamten Stadtgebiet alle MIV-Parkierungsmöglichkeiten (inkl. Einkaufszentren) zu bewirtschaften. In einer anderen Eingabe wird verlangt, die bestehenden Parkhäuser besser zu bewerben.

Beantwortung: Gemäss Massnahmenblatt «Verkehr MP.4.2» des Richtplans der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) ist folgendes behördenverbindlich festgelegt: «Erarbeitung eines Parkierungskonzeptes (differenzierte Parkplatzbewirtschaftung und Parkleitsystems für die Innenstadt von Frauenfeld)». Das Projekt ist noch in Bearbeitung. Ob es zweckmässig ist, das Projekt auf das gesamte Stadtgebiet zu erweitern, ist noch zu prüfen.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

Massnahmen zum Fussverkehr

In einer Eingabe wird beantragt, eine **fussgängerfreundliche** Stadt anzustreben.

Beantwortung: Mitte 2020 verabschiedete der Frauenfelder Stadtrat das «Fuss- und Veloverkehrskonzept 2030» mit dem Ziel, zu Fuss oder mit dem Velo komfortabel, sicher und auf direkten Routen unterwegs sein zu können (www.stadtentwicklung-frauenfeld.ch/verkehr/fuss-und-veloverkehrskonzept-2030.html/1937). Dieses Konzept ist eine wichtige Grundlage für das nächste Agglomerationsprogramm, die anstehende Revision des Richtplans der Agglomeration sowie für Sanierungsmassnahmen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In vier Eingaben wird beantragt, für **Fussgängerinnen und Fussgänger** generell mehr **Querungshilfen** wie Fussgängerstreifen, Mittelinseln oder Ampeln vorzusehen, namentlich auf der St. Gallerstrasse, der Ringstrasse, beim Rathausplatz, beim Postplatzkreisel, beim Holdertorkreisel und in der Vorstadt.

Beantwortung: Es gilt gemäss den für Verkehr zuständigen Bundesämtern als unbestritten, dass auf Strassen mit Fahrgeschwindigkeiten über 30 km/h Querungshilfen für Zufussgehende notwendig sind. Für die Stadt Frauenfeld ist die Verkehrssicherheit von hoher Bedeutung, insbesondere der Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmenden. Allerdings führt beispielsweise das Markieren von Fussgängerstreifen als Einzelmassnahme nicht unbedingt zu mehr Sicherheit. Es ist wichtig, dass Querungshilfen auch für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für Kinder funktionsfähig, sicher und gut platziert sind. Allerdings sprengt es den Rahmen des Gesamtbildes, zu dieser Thematik ortsspezifische Massnahmen aufzuzeigen.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Wanderrouten** von SchweizMobil zu implementieren.

Beantwortung: Gemäss Stiftung SchweizMobil führen zwei Wanderrouten durch Frauenfeld, nämlich der Thurweg und der Stählibuckweg (siehe map.schweizmobil.ch). Diese Routen sind unbestritten und werden gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderweg (FWG; SR 704) – wo nötig – kontinuierlich optimiert. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gesamtbildes das Wanderwegnetz darzustellen.

Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Fuss- und Velo-Verbindungen zwischen den Quartieren** zu verbessern.

Beantwortung: Mitte 2020 verabschiedete der Frauenfelder Stadtrat das «Fuss- und Veloverkehrskonzept 2030». Darin ist in der Zusammenfassung folgendes festgehalten: «Komfortabel mit dem Velo und zu Fuss aus sämtlichen Quartieren in die Innenstadt und zu attraktiven Quartierzentren zu gelangen, ist die Kernidee des Fuss- und Veloverkehrskonzepts der Stadt Frauenfeld. Ziel ist es, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner vermehrt zu Fuss oder mit dem Velo in der Stadt bewegen. Insgesamt sieht das vorliegende Fuss- und Veloverkehrskonzept über 30 Massnahmen vor, um dieses ambitionierte Ziel aus der Mobilität 2030 zu erreichen.» (siehe: www.stadtentwicklung-frauenfeld.ch/verkehr/fuss-und-veloverkehrskonzept-2030.html/1937). Dieses Konzept ist eine wichtige Grundlage für das nächste Agglomerationsprogramm, die Revision des Richtplans der Agglomeration sowie für Sanierungsmassnahmen.

Zudem wird der Text im Leitsatz «Situationsgerecht fortbewegen» wie folgt geändert: «Die Orts- und Quartierzentren **der Gemeinden** und das Entwicklungsgebiet Murgbogen sind mit direkten, durchgehenden und sicheren Velohaupttrouten verbunden und dem übrigen Veloverkehrsnetz verflochten.»

Das Anliegen ist bereits erfüllt, beziehungsweise wird berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, das **Brüggli ca. 400 m westlich der Rohrerbrücke** wieder zu erstellen.

Beantwortung: Beim erwähnten Brüggli handelt es sich um einen Steg, welcher durch Unbekannte rund 700 m westlich der Rohrerbrücke auf Land der Bürgergemeinde Frauenfeld über den Binnenkanal erstellt und im Jahr 2016 aus Sicherheits- und Haftungsgründen entfernt wurde. Seitens der Stadt Frauenfeld wird geprüft, ob – in Koordination mit der für eine Konzession zuständigen kantonalen Stelle – ein neuer, rechtskonformer Steg realisiert werden soll. Hingegen ist es nicht stufengerecht, eine entsprechende Aussage in das Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld aufzunehmen.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

Massnahmen zum Veloverkehr

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, für die Stadt Frauenfeld darzulegen, wie die im Richtplan Siedlung und Verkehr der Agglomeration Frauenfeld (2011) festgelegte Veränderung des **Modalsplits** zugunsten des Langsamverkehrs erreicht wird.

In einer Eingabe wird beantragt, dafür zu sorgen, dass möglichst viele Autofahrer auf Velo oder öffentlichen Verkehr umsteigen, zusammen das Auto benützen oder zu Fuss unterwegs sind.

Beantwortung: Gemäss Massnahmenblatt «Verkehr LV.1.2» des Richtplans der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) soll mit regionalen Radwegen in Ost-West-Richtung sowie in Nord-Süd-Richtung der Radverkehr gefördert und der Anteil des Radverkehrs erhöht werden. Diesem Ziel wird auf Gebiet der Stadt Frauenfeld namentlich mit der Massnahme 2 (Schliessen von Lücken im Velowegnetz) Rechnung getragen. Bezüglich des Fussverkehrs und des öffentlichen Verkehrs besteht im Richtplan der Agglomeration keine Festlegung zum Modalsplit. Eine solche Festlegung ist hingegen im kantonalen Richtplan vom Juni 2017 im Planungsgrundsatz 3.1 E aufgenommen, wonach der Anteil von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen ist.

Die Anliegen sind somit bereits erfüllt.

In vier Eingaben (wovon zwei Parteien) wird beantragt, entlang von Hauptverkehrsstrassen keine **Velospuren** zu markieren, während in einer Eingabe verlangt wird, auf **Velowege** zu verzichten. Demgegenüber wird in zwei Eingaben beantragt, die Attraktivität für **Velofahrende** durch die Hauptachsen der Stadt zu fördern und zu verbessern, beziehungsweise in den Ausbau der **Veloweg**-Infrastruktur zu investieren und diese zu propagieren.

Beantwortung: Im Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» ist festgehalten, dass der Veloverkehr gleichwertig ist zum Fussverkehr, zum öffentlichen Verkehr und zum motorisierten Individualverkehr. Die Aufteilung unter den Verkehrsarten wird im kantonalen Richtplan vom Juni 2017 als 'Modalsplit Distanz' bezeichnet, wobei gemäss Planungsgrundsatz 3.1 E der Anteil von öffentlichem Verkehr (ÖV) und Langsamverkehr (LV) gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen ist. Ergänzend ist festgehalten, das ÖV- und das LV-Angebot auszubauen und flankierende Massnahmen zugunsten des ÖV und des LV zu realisieren. Mit diesem für alle Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden verbindlich festgelegten Planungsgrundsatz ergibt sich der entsprechende Handlungsbedarf. Da die Hauptverkehrsstrassen in der Regel im Eigentum des Kantons sind, ist entlang dieser Strassen betreffend den Standards zum Veloverkehr das Langsamverkehrskonzept Thurgau vom April 2017 massgebend (www.tiefbauamt.tg.ch/public/upload/assets/44891/339_2017_Bericht_LVK_TG-Endabgabe.pdf). Zudem verfügt auch die Stadt seit Mai 2020 über ein Fuss- und Veloverkehrskonzept (www.stadtentwicklung-frauenfeld.ch/verkehr/fuss-und-veloverkehrskonzept-2030.html/1937), welches eine wichtige Grundlage ist für das nächste Agglomerationsprogramm, die anstehende Revision des Richtplans der Agglomeration sowie für Sanierungsmassnahmen.

Die Anliegen sind damit – soweit nicht bereits erfüllt – nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld.

In einer Eingabe wird beantragt, generell die **Velorouten** von SchweizMobil zu implementieren.

Beantwortung: Gemäss Stiftung SchweizMobil führen vier auf Freizeit und Tourismus ausgelegte Velorouten durch Frauenfeld, nämlich die Thur-Route, die Kartäuser–Fürstenland-Route, die Studienland–Töss–Römer-Route und die Huggenberger-Route (siehe map.schweizmobil.ch). Diese Routen sind zwar Bestandteil des städtischen Velonetzes, doch ist es nicht Aufgabe des Gesamtbildes dieses darzustellen.

Das Anliegen ist – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, zwischen Murkart und Talbach den **Verkehr** zu **entflechten**.

Beantwortung: Aus dem Gebiet Murkart führt die St. Gallerstrasse in das hauptsächliche Siedlungsgebiet der Stadt Frauenfeld. Sie ist im Eigentum und Zuständigkeitsbereich des Kantons und ist im kantonalen Richtplan in Pt. 3.4 in der Karte zum Radwegnetz Alltagsverkehr als Hauptverbindung festgelegt. Die Standards zur Ausgestaltung dieser Verbindung sind im Langsamverkehrskonzept Thurgau vom April 2017 (https://tiefbauamt.tg.ch/public/upload/assets/44891/339_2017_Bericht_LVK_TG-Endabgabe.pdf) definiert. Die Stadt Frauenfeld setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für ein sicheres Verkehrsnetz ein (siehe dazu: Fuss- und Veloverkehrskonzept 2030 der Stadt Frauenfeld vom 19. Mai 2020; www.stadtentwicklung-frauenfeld.ch/verkehr/fuss-und-veloverkehrskonzept-2030.html/1937), welches eine Grundlage für das nächste Agglomerationsprogramm ist. Hingegen ist es nicht stufengerecht, im Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld diesbezügliche Aussagen festzuhalten.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, den Fuss- und Veloverkehr in den **grünen Adern** anzusiedeln.

Beantwortung: Beim Fussverkehr bestehen unterschiedliche Anforderungen bezüglich Fuss- und Wanderwegen (siehe Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege; FWG), während beim Veloverkehr zwischen Alltags- und Freizeitverkehr unterschieden wird (siehe kantonaler Richtplan, Pt. 3.4). Im Alltagsverkehr sind direkte und sichere Routen erforderlich, während im Freizeitverkehr die Attraktivität der Route im Vordergrund steht. Im Gesamtbild der Agglomeration sind mögliche Massnahmen für die verschiedenen Bedürfnisse festgehalten (siehe Massnahme 2 «Schliessen von Lücken im Velowegnetz», Massnahme 3 «Realisieren Fuss- und Veloroute», Massnahme 5 «Langdorfallée», Massnahme 6 «Ausbau zu durchgängiger Personen- und Velounterführung», Massnahme 7 «Sichern und Aufwerten Fusswegverbindungen», Massnahme 8 «Verbessern Zugänglichkeit zu Altstadt – Realisieren von Stadtliften oder Ähnliches», Massnahme 9 «Erstellen durchgehender Fussweg entlang der Murg», Massnahme 10 «Aufwerten Strassenraum und Plätze», Massnahme 11 «Verkehrsverflüssigung sowie Aufwerten Strassenraum und Plätze». Ein ausschliessliches Vorsehen von Fuss- und Veloverkehr in den «grünen Adern» ist weder recht- noch zweckmässig.

Das Begehren wird – soweit nicht bereits erfüllt – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, bei der **Schliessung der Velowegnetzlücken** das Gebiet des **Marktplatzes** aufzunehmen.

Beantwortung: Die im Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld aufgenommenen möglichen Massnahmen sind nicht abschliessend. Konkrete Hinweise zur vorgesehenen Entwicklung der Velowegnetzes sind im Fuss- und Veloverkehrskonzept 2030 der Stadt Frauenfeld vom 19. Mai 2020; www.stadtentwicklung-frauenfeld.ch/verkehr/fuss-und-veloverkehrskonzept-2030.html/1937) festgehalten. Zudem wurden anlässlich der Sanierung der Marktstrasse und der St. Gallerstrasse im Jahr 2020 an der «Kreuzung Marktstrasse» verschiedene Verbesserungen zugunsten der Velofahrenden bereits umgesetzt.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

Massnahmen zum öffentlichen Verkehr

In einer Eingabe wird beantragt, im Gebiet Langdorf eine **Bahnhaltestelle** vorzusehen.

Beantwortung: Gestützt auf die Festlegungen im Kantonalen Richtplan und im Richtplan der Agglomeration Frauenfeld führte die Stadt in Zusammenarbeit mit den SBB eine Objektstudie zur geplanten S-Bahnhaltestelle Langdorf durch, welche im Frühling 2018 abgeschlossen wurde. Der Stadtrat von Frauenfeld entschied im August 2018, das Land für das Realisieren der Bestvariante der Objektstudie zu sichern, hingegen den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung nach innen in die Transformationsgebiete rund um den Murg-Auen-Park zu verlegen. Die S-Bahnhaltestelle soll somit weiterhin planerisch gesichert und dereinst in Koordination mit den Betriebs- und Infrastrukturentscheiden des Bundes realisiert werden. Mit einer Realisierung kann frühestens ab 2040 gerechnet werden und ist daher nicht Bestandteil des Gesamtbildes der Agglomeration, da dies bis 2040 ausgelegt ist.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt, aber nicht Bestandteil des Gesamtbildes der Agglomeration.

In einer Eingabe wird beantragt, im Bereich des öffentlichen Verkehrs Visionen festzuhalten, namentlich eine **Luftseilbahn** von der Grossen Allmend bis zum Spital und zum Stählibuck.

Beantwortung: Städtische Luftseilbahnen können rentabel betrieben werden, wenn die entsprechende Nachfrage besteht. Als Vergleich wurde im Jahr 2021 zur besseren Anbindung der Stadt Arbon an die Stadt St. Gallen eine vier Kilometer lange Luftseilbahn von Arbon zum Bahnhof Roggwil-Berg mit erwarteten Realisierungskosten von 40 Mio. Franken auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Dabei ergab sich, dass anstelle einer stündlich notwendigen Nachfrage von 1'000 Fahrgästen, lediglich ein Bedarf für 100 Personen erwartet werden könnte (www.arbobahn.ch).

Der eingegebene Vorschlag für eine Luftseilbahn von der Grossen Allmend zum Spital und zum Stählibuck sieht im Gegensatz zum Vergleichsprojekt Arbobahn eine Zwischenstation beim Spital vor und erreicht eine Länge von rund 4.5 Kilometern, weshalb mit zumindest gleich hohen Kosten wie beim Projekt Arbobahn gerechnet werden dürfte. Weiter führt die vorgeschlagene Seilbahn zu grossen Teilen über dicht bewohntes Gebiet mit möglichen Schäden für Anwohnende, Quartier- und Ortsbilder und auch das Landschaftsbild. Mit Blick auf die langwierige Planung der Zooseilbahn in Zürich wird eine Realisierung einer Seilbahn als sehr schwierig eingestuft. Aufgrund dieser Gegebenheiten und weil ein langfristiges Sichern eines Trassees für eine Luftseilbahn von geringer Bedeutung ist, wird auf das Aufnehmen des eingegebenen Vorschlags verzichtet.

Die Begehren werden somit nicht berücksichtigt.

In zwei Eingaben wird beantragt, eine **vergrösserte Elektrobusflotte mit kleineren Bussen** zu beschaffen, eine neue Routengestaltung zu prüfen und diese so bald als möglich selbstfahrend zu betreiben.

Beantwortung: Es ist vorgesehen, ein Grossteil des künftigen Mehrverkehrs auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern. Gemäss der «Stadtbus Frauenfeld – Strategie 2030» soll die Kapazität mit Taktverdichtungen bei gleich grossen Fahrzeugen bereitgestellt werden. Es besteht die Absicht, die Stadtbusflotte ab Ende 2023 schrittweise zu elektrifizieren. Die Optimierung der Routenführung, Netzerweiterungen und Synergien mit anderen Transportmitteln des ÖV (Postauto, Frauenfeld-Wil-Bahn) werden regelmässig geprüft. Weiter wird die Entwicklung im Bereich der selbstfahrenden Busse mit Interesse verfolgt.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

In einer Eingabe wird beantragt, in allen Wohnquartieren **geschützte Haltestellen** mit einem maximalen Einzugsbereich von 300 m vorzusehen.

Beantwortung: Der Erschliessungsgrad durch den öffentlichen Verkehr ist in der Agglomeration Frauenfeld gut bis sehr gut. In den Wohnquartieren befindet sich mit sehr wenigen Ausnahmen (z. B. Kefikon in Gachnang oder Gutenberg in Wellhausen) eine Haltestelle im Umkreis von 300 m. Für die Haltestelleninfrastrukturen sind die Gemeinden verantwortlich. In der Stadt Frauenfeld wird – falls es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – ab 20 Einsteigenden pro Tag ein überdeckter Wartebereich erstellt.

Das Anliegen ist zwar nicht Gegenstand des Gesamtbildes, inhaltlich jedoch bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, innert fünf Jahren den **Fahrpreis** für die Benutzung der Stadtbusse schrittweise bis auf Null abzusenken.

Beantwortung: Seit Dezember 2008 ist der Stadtbus Frauenfeld Mitglied des integralen Tarifverbundes Ostwind (OTV). Der OTV ist eine Genossenschaft und verteilt die Einnahmen den angegliederten Transportunternehmen gemäss definiertem Verteilschlüssel. Differenzen für eigenständige Tarife, z. B. ortsspezifische Subventionen in Frauenfeld für Kinder von 6 bis 16 Jahre, müssen durch die Stadt selbst beglichen werden. Somit müssen die jährlichen Betriebskosten des Stadtbusses von rund 4.5 Millionen Franken vollumfänglich mittels Steuern finanziert werden. Dazu kommen weitere rund 1.4 Millionen Franken für die Beteiligung am regionalen Personenverkehr. In der Summe würde der öffentliche Verkehr die Stadt jährlich ca. 6 Millionen Franken kosten, was **rund 10 Steuerprozenten** entspricht. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird auf das Aufnehmen des eingegebenen Vorschlags verzichtet.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Frauenfeld-Wil-Bahn abzuschaffen** und anstelle davon einen Busbetrieb einzuführen.

Beantwortung: Im Jahr 2006 wurde eine Studie erarbeitet, welche sich mit der Frage «Bahn oder Bus im Murgtal» auseinandergesetzt hat (www.tg.ch/public/upload/assets/2695/Kurzbericht_Bahn_Bus_Murgtal.pdf). In der Gesamtbeurteilung hat die Bahn im Vergleich zum Bus besser abgeschnitten, insbesondere bei der Beurteilung des volkswirtschaftlichen Nutzens, der Angebotsqualität, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Standortqualität des Murgtals. Aufgrund des Berichtes wurde die Fortführung der konzessionierten «Privatbahn» Frauenfeld-Wil-Bahn beschlossen. Seither wurden kostenintensive Ausbauten zur Steigerung der Sicherheit und zur Erfüllung der Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes getätigt. Aufgrund der erwarteten Nachfrage (u. a. aufgrund der auf Thurgauer Kantonsgebiet gelegenen neuen Haltestelle im Entwicklungsgebiet Wil-West) ist mittel- bis längerfristig (voraussichtlich ab 2026) zwischen Frauenfeld und Wil in den Hauptverkehrszeiten der Viertelstundentakt einzuführen. Die dafür nötigen Doppelspurabschnitte in Frauenfeld Lüdem und Wängi Jakobstal wurden bereits beschlossen.

Hinzu kommt, dass die Frauenfeld-Wil-Bahn eine Verbindung des Regionalverkehrs ist und durch die Kantone St. Gallen und Thurgau sowie den Bund bestellt wird.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

Massnahmen zu «Innentwicklung gestalten»

In zwei Eingaben wird beantragt, für das **ehemalige Tuchschmidareal** (6.5 ha) für die künftige Nutzung einen **grossen Spielraum** zu schaffen.

Beantwortung: Das ehemalige Tuchschmidareal befindet sich östlich der Langdorfstrasse zwischen Autobahn und Eisenbahnlinie und ist im Rahmennutzungsplan der Stadt Frauenfeld als Arbeitszone mit überlagerter Zone für publikumsintensive Nutzungen festgelegt. Das Areal eignet sich aufgrund seiner Lage, dem Gleisanschluss für den Güterverkehr und der Lärmunempfindlichkeit auch in Zukunft als Arbeitsgebiet, was die Studie «Synthese und Zukunftsbild für die differenzierte Gewerbeentwicklung in der Region Frauenfeld» (Büro Infras, Entwurf 2020) bestätigt.

Das Begehren wird somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration – nicht berücksichtigt.

In sechs Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, in der Stadt, namentlich in Zentrumsnähe eine **aktive Bodenpolitik** zu betreiben.

Beantwortung: Die Stadt Frauenfeld verfügt über ein Reglement über die Bodenpolitik (GR 908.0.1) sowie ein Landkreditkonto mit einem von der Stimmbevölkerung im Jahr 2005 beschlossenen Rahmenkredit von 25 Mio. Franken. Gemäss diesen Rahmenbedingungen betreibt die Stadt zur Erreichung ihrer u. a. auch im Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld festgehaltenen Raumentwicklungsabsichten eine aktive Bodenpolitik. In der Liegenschaftenstrategie der Stadt Frauenfeld aus dem Jahr 2021 wurden jene Gebiete bezeichnet, wo in erster Priorität eine aktive Bodenpolitik betrieben, das heisst zeitgerecht Liegenschaftsgeschäfte getätigt werden.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, den **Mehrwert** auszugleichen.

Beantwortung: Der Stadtrat hat im Rahmen des Projekts «Balance» dem Amt für Hochbau und Stadtplanung den Auftrag gegeben, für den Ausgleich von Mehrwert im Rahmen von Änderungen des Rahmennutzungsplans die nötigen Massnahmen zu ergreifen. **Dem Gemeinderat der Stadt Frauenfeld soll im Laufe des Jahres 2022 ein entsprechendes Reglement vorgelegt werden.**

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

In einer Eingabe wird beantragt, das Areal der **Stadtkaserne** analog des **Flon-Quartiers in Lausanne** (www.flon.ch) zu gestalten.

Beantwortung: Das «Quartier du Flon» in Lausanne ist tatsächlich ein sehr interessantes und zukunftsweisend entwickeltes Areal im Herzen von Lausanne. Selbstverständlich lässt sich die Stadt Frauenfeld sowohl von diesem wie auch anderer im In- und Ausland erfolgreich entwickelter Gebiete inspirieren. Hingegen ist es nicht stufengerecht, im Gesamtbild der Agglomeration bezüglich der Zukunft der Stadtkaserne weitergehende Aussagen festzuhalten als in den sechs Leitsätzen und dem Zukunftsbild.

Das Anliegen ist – soweit nicht bereits erfüllt – nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, das Gebiet der **Stadtkaserne** auf privater Basis zu einem Wohnquartier umzunutzen.

Beantwortung: Die Stadtkaserne befindet sich im Eigentum von armasuisse, liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und wird ab dem Jahr 2023 nicht mehr für militärische Nutzungen benötigt. Ab diesem Zeitpunkt gibt armasuisse die Stadtkaserne im Baurecht ab, mit der Auflage, das Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM, www.ar.admin.ch/de/armasuisse-immobilien/historische-militaerbauten/inventarblaetter-der-militaerischen-hochbauten--hobim-.html) zu beachten. Gemäss HOBIM sind der Haupttrakt sowie die ehemalige Doppelreithalle integral geschützt, während die übrigen Bauten einem partiellen Schutz unterstehen.

Aufgrund dieses Schutzes und in Anbetracht, dass zumindest der Kasernenhof künftig öffentlich zugänglich sein soll, ist eine Wohnnutzung weder im Interesse der Stadt noch der Eigentümerin. Es ist nicht Aufgabe des Gesamtbildes, Liegenschaftspolitik zu betreiben.

Das Begehren wird – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, in Nähe von Wohnhäusern **kein Land an Carunternehmen zu verkaufen**.

Beantwortung: Das Begehren betrifft eine Landabgabe über welche die Frauenfelder Stimmbevölkerung am 10. Februar 2019 abgestimmt hat. Dabei wurde dem Verkauf mit einem Ja-Anteil von 55.5 % zugestimmt. Damit hat der Souverän entschieden, was jedenfalls zu respektieren ist.

Das Begehren wird – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, es seien durch die Stadt Frauenfeld künftig **keine Grundstücke mehr zu verkaufen**.

Beantwortung: Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen (RB 131.21) können Liegenschaften im Finanzvermögen veräussert werden. Dabei gibt es zwei Arten von Grundstücken im Finanzvermögen, nämlich einerseits solche im Landkreditkonto und andererseits solche im Ordentlichen Finanzvermögen. Es ist Sinn und Zweck des Landkreditkontos, dass Grundstücke gekauft, verkauft oder getauscht (siehe Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Bodenpolitik; RBoP) werden können. Hingegen sieht der Stadtrat mit seiner aktuellen Liegenschaftenstrategie vor, Liegenschaften im Ordentliche Finanzvermögen nur zu veräussern, wenn eine ertragsoptimierte Bewirtschaftung nicht möglich ist. Liegenschaften für preisgünstigen Wohnraum gemäss Reglement über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (RFpW) sollen im Verwaltungsvermögen geführt werden, wobei die Stadt nach Möglichkeit selber, allenfalls mit einer noch zu bildenden Trägerschaft bauen will. Eine Abgabe von Grundstücken des Ordentlichen Vermögen ist somit nicht mehr beabsichtigt.

Das Anliegen ist somit sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, beim jetzigen **Bauernhof Walzmühle** auf **grossvolumige Gebäuden zu verzichten**.

Beantwortung: Die zulässigen Nutzungen auf Grundstücken sind im Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) grundeigentümergebunden verankert und werden allenfalls mittels Sondernutzungsplan weiter konkretisiert. Mit dem Instrument des Gesamtbildes können keine Gebäudevolumina festgelegt werden.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, in den Wohnüberbauungen mehr Spiel- und Erlebnisplätze vorzusehen.

Beantwortung: Gemäss Baureglement der Stadt Frauenfeld ist die Zone für Sport-, Freizeit- und Grünanlagen bezeichnet, um unter anderem Sport- und Spielfelder, Schwimmbäder und dergleichen zu erhalten und zu realisieren. Ansonsten werden Spielplätze und/oder Freizeitflächen im Rahmen eines Gestaltungsplans oder des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. Das Festhalten einer Aussage gemäss formuliertem Anliegen ist im Gesamtbild nicht stufengerecht.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, bei Zonenplanänderungen, Gestaltungsplänen und Neubauprojekten – auch von Privaten – **qualitätssichernde Massnahmen** vorzusehen.

Beantwortung: Die Thurgauer Stimmberechtigten haben am 12. Februar 2017 mit einem Ja-Anteil von 80.7 % den Änderungen in der Kantonsverfassung (KV) zugestimmt, so dass seither gemäss § 77 Abs. 3 KV von Kanton und Gemeinden Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu treffen sind. Mit den Leitsätzen zum Gesamtbild wird dieser Verfassungsauftrag auf Stufe Gesamtbild umgesetzt. Auf Stufe Gemeinde erfolgt die Umsetzung im Rahmen von Änderungen des Rahmennutzungsplanes (Zonenplan und Baureglement), eines Gestaltungsplans oder eines Baubewilligungsverfahrens.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

m) Beantwortungen zu Pt. 5.2 «Stadt Frauenfeld – umzusetzende Massnahmen»

In vier Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, die **Rechtsgrundlagen**, namentlich das zeitgemässe Revidieren des Parkierungsreglements, des Abstellplatzreglements und des Baureglements der Stadt Frauenfeld – auch wenn nicht von einem Agglomerationsprogramm subventioniert – unter den umzusetzenden Massnahmen aufzulisten und dabei jedenfalls eine **Deckelung der Parkplätze** vorzusehen.

Beantwortung: Der Stadtrat hat schon mehrmals kommuniziert, dass er sich bezüglich Handlungsbedarf bei verschiedenen Bereichen und Reglementen bewusst ist (siehe z. B. Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zur Liegenschaftenstrategie vom 19. Januar 2021): Gemeindeordnung, Rahmennutzungsplan, Reglement über die Bodenpolitik, Reglement über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum, Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement), Reglement über Fahrzeug-Abstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund und Entrichtung von Ersatzabgaben (Abstellplatzreglement), Gebührenverordnung für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke, Reglement über den Mehrwertausgleich, Verordnung über die Organisation der Verwaltung, Marktverordnung, langfristige Finanzplanung, Gründung Trägerschaft für Wohnungen. Allerdings würde das Aufnehmen aller Handlungsfelder den Rahmen der auf städtebauliche und andere räumliche Belange fokussierten möglichen Massnahmen des Gesamtbildes der Agglomeration sprengen.

Die in Revision befindlichen Parkierungs- und Abstellplatzreglemente sollen im Verlaufe des Jahres 2022 dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes der Agglomeration.

In einer Eingabe wird beantragt, vor der Umsetzung der Massnahmen 11a–11d das Thema des innerstädtischen **Verkehrs definitiv** zu **klären**.

In einer Eingabe wird beantragt, die Massnahmen 11a–11d so vorzusehen, dass **weniger Verkehr** entsteht.

Beantwortung: Der städtische Verkehr unterliegt aufgrund der Veränderungen der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen sowie der Technologien einem kontinuierlichen Wandel. Aufgrund der beschränkten Ressourcen sollen die bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal genutzt werden. Demzufolge sollen gestützt auf die sechs Leitsätze des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld Optimierungsmassnahmen auf dem bestehenden Strassennetz, namentlich im Bereich der Innenstadt ergriffen werden. Solche im Gesamtbild unter Pt. 5.2 festgehaltenen «umzusetzenden Massnahmen» können gestützt auf die Agglomerationsprogramme aus den Jahren 2007 und 2012 mit Bundesgeldern mitfinanziert werden, wenn sie bis Ende 2027 realisiert sind. Nach Inbetriebnahme der auf dem bestehenden Strassen- und Wegnetz realisierten Optimierungsmassnahmen werden ein Monitoring und eine Wirkungsanalyse gemacht und gestützt darauf allfällige weitere Massnahmen ergriffen.

Die Begehren werden in dieser Form nicht berücksichtigt.

In zwei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, für die in Aussicht genommenen umzusetzenden Massnahmen, die **Kosten** und den **Realisierungszeitpunkt** festzuhalten.

Beantwortung: **Im Frühjahr 2022 soll eine kommunale Volksabstimmung über einen Rahmenkredit zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen stattfinden.** Bei Annahme des noch im Detail festzulegenden Rahmenkredits werden die einzelnen Strassenräume und Plätze in Etappen neu gestaltet, wobei der Baubeginn der letzten Massnahme zu Erlangung des Bundesbeitrags in der Höhe von 35 % spätestens im Jahr 2027 zu erfolgen hat.

Das Begehren kann somit nicht berücksichtigt werden.

In drei Eingaben wird beantragt, die Innenstadt autofrei zu gestalten, während in einer Eingabe eine **autofreie Innenstadt** von der Promenade bis zum Bahnhof, ausgenommen Rheinstrasse und Rathausplatz verlangt wird.

Beantwortung: In der Innenstadt bestehen zahlreich rechtmässig erstellte Parkieranlagen, die über die Promadenstrasse, die Zürcherstrasse, die Bahnhofstrasse, die Murgstrasse, die Metzgerstrasse, die Oberstadtstrasse, die Grabenstrasse und den Unteren Graben Promaden erreicht werden. Es ist weder zweckmässig noch finanziell tragbar, die Innenstadt autofrei zu gestalten. Die Auswertung der im Februar bis März 2021 durchgeführten umfassenden Befragung zur Freie-Strasse im Rahmen des Projektes «Innenstadt Frauenfeld als Zentrum einer ländlichen Region stärken» (siehe www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/36027/Schlussbericht_Auswertung_Umfrage_FreieStrasse.pdf sowie www.ig-fit.ch/MFG) zeigt, dass selbst unklar ist, ob eine autofreie Altstadt eine Mehrheit finden würde. Daher Stadtrat von Frauenfeld will daher **im Frühjahr 2022** durch die Stimmbevölkerung klären lassen, ob die Altstadt künftig autofrei zu gestalten ist.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt

In vier Eingaben wird beantragt, die **Altstadt vom motorisierten Individualverkehr zu befreien**.

Beantwortung: Die meisten Schweizer Altstädte sind ganz oder teilweise als Fussgängerzone ausgestaltet, so zum Beispiel in Solothurn seit 1973, in Rheinfelden seit 1980, in Bremgarten seit 1994, in Zofingen seit 1995, in Wil seit 2000, in Aarau seit 2006, in Olten seit 2013, in Baden und in Liestal seit 2017.

Für die Altstadt von Frauenfeld hat die vom Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung vorgenommene Auswertung der im Februar/März 2021 durchgeführten «Bedarfserhebung zur Nutzung der Freie-Strasse» (vom Stadtrat am 7. September 2021 verabschiedet) ergeben, dass sich zumindest für den Bereich Freie-Strasse / Bankplatz kein Konsens für das Realisieren einer Fussgängerzone ergibt. Der Stadtrat von Frauenfeld hat daher entschieden, dass er im Zusammenhang mit der im Frühjahr 2022 beabsichtigten kommunalen Volksabstimmung über einen Rahmenkredit zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen gemäss Pt. 5.2 des Gesamtbildes die Stimmbevölkerung befragen wird, ob die Altstadt (exklusive Rathausplatz) als Fussgängerzone mit zeitlich definierten Güterumschlagsmöglichkeiten ausgestaltet oder weiterhin als Verkehrs- und Abstellfläche für Autos, Motorräder, Motorfahrräder und Velos genutzt werden soll.

Das Begehren wird somit teilweise berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, auf eine **Verkehrsverflüssigung**, die den Durchgangsverkehr verbessert, zu **verzichten**.

Beantwortung: Die mit der Massnahme 11 im Allgemeinen und 11a im Speziellen beabsichtigte Verflüssigung des Verkehrs betrifft alle in Pt. 3.3 des Gesamtbildes erwähnten vier Verkehrsarten gleichwertig. Durch eine Verstetigung des Verkehrsflusses werden Stop-and-go-Effekte reduziert. Dies geschieht vor allem durch Angleichung der Temporegimes an die örtlichen Verhältnisse. Eine Verminderung von Durchgangsverkehr kann hingegen durch technische, bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen vorgenommen werden.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In drei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, in der **Innenstadt** (innerhalb der Eckpunkte Erchingerhof – Chappenzipfel – LSA Marktplatz – Kreuzplatz – Roseneggkreisel – Schweizerhofkreisel – Gartenlaube) generell **Tempo 30** einzuführen und die Strassenräume entsprechend auszugestalten.

Beantwortung: Für das Anordnen einer Temporeduktion ist gemäss Bundesrecht ein Gutachten erforderlich, in welchem aufgrund der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie der Verkehrssicherheit eine Beurteilung erfolgt. Auf den kantonalen Strassen lässt das kantonale Tiefbauamt Thurgau im Jahr 2022 ein solches Gutachten erarbeiten. Auf kommunalen Strassen wird das Temporegime ebenfalls überprüft. Ist die Notwendigkeit für eine Temporeduktion gegeben, bedarf es des Gesetzesvollzugs. Ist die Notwendigkeit nicht gegeben, kann eine Signalisationsänderung nur bei Konsens oder bei Nachweis der Zweck- und Verhältnismässigkeit vorgenommen werden. Dabei sind im Sinne der Massnahmen 11b bis 11d auch Begegnungszonen (Tempo 20) oder allenfalls auch Fussgängerzonen analog anderer Schweizer Städte möglich, um für die Laufkundschaft sowie für die publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen mehr Raum zu schaffen. Das Begehren erweist sich in dieser absoluten Form als unzweckmässig und sprengt überdies die Möglichkeiten des Gesamtbildes der Agglomeration.

Das Begehren wird somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die Frauenfelder **Innenstadt** für den **Langsamverkehr** zu **optimieren**.

Beantwortung: Es ist Sinn und Zweck der Massnahmen 11a bis 11d die sechs Leitsätze in der Innenstadt von Frauenfeld bis 2027 umzusetzen. An Orten mit hoher baulicher Dichte und publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen sowie gleichzeitig relativ engen Strassenraumverhältnissen wie beispielsweise in der Altstadt besteht bei belebter Nutzung zu wenig Fläche für Verkehrsmittel mit hohem Flächenbedarf. Daher ist es naheliegend, dass in belebten, intensiv genutzten Räumen im Sinne des Leitsatzes «Situationsgerecht fortbewegen» der Fussverkehr mit der deutlich geringsten Platzbeanspruchung im Vordergrund steht. Allerdings ist es nicht stufengerecht, im Rahmen des Gesamtbildes diesbezügliche Konkretisierungen festzuhalten.

Das Anliegen ist – soweit nicht bereits erfüllt – nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, bei den Massnahmen 11a bis 11d die **Parkplatzsituation** nicht zu vergessen.

Beantwortung: Bei individuell genutzten Fahrzeugen wie Autos, Motorräder, Velos oder E-Trottinets sind am Start- wie am Zielort einer Fahrt Abstellplätze erforderlich. Im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» wird daher eine Ergänzung wie folgt vorgenommen: «... auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken. Autos und Motorräder sollen möglichst in Tiefgaragen abgestellt werden. Für Velos sind genügend gut erreichbare Abstellplätze anzubieten. Der öffentliche Verkehr ist ...». Bei Projekten im Strassenraum und auf Plätzen erfolgt jedenfalls bezüglich der verschiedenen Verkehrsmittel und der örtlichen Verhältnisse eine gesamtheitliche Betrachtung im Sinne aller sechs Leitsätze.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt beziehungsweise wird **berücksichtigt**.

Zu Massnahme 11a: Aufwerten Strassenraum und Plätze – Temporeduktion prüfen

In sechs Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, bei der Massnahme 11a den Text wie folgt zu ändern: «Aufwerten Strassenraum und Plätze – **Temporeduktion prüfen einführen**».

In einer Eingabe wird beantragt, mit der Massnahme 11a **Tempo 30 einzuführen**.

In einer Eingabe wird beantragt, bei der Massnahme 11a für die Promenade und die Zürcherstrasse (Vorstadt) das Einführen einer Begegnungszone (**Tempo 20**) zu prüfen.

In drei Eingaben (wovon zwei Parteien) wird beantragt, bezüglich Massnahme 11a auf eine **Temporeduktion zu verzichten**.

Beantwortung: Für das Anordnen einer Temporeduktion ist gemäss Bundesrecht ein Gutachten erforderlich, in welchem aufgrund der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie der Verkehrssicherheit eine Beurteilung erfolgt. Ein solches Gutachten lässt das kantonale Tiefbauamt Thurgau im Jahr 2022 erarbeiten. Ist die Notwendigkeit für eine Temporeduktion gegeben, bedarf es des Gesetzesvollzugs. Ist die Notwendigkeit nicht gegeben, kann eine Signalisationsänderung nur bei Konsens oder bei Nachweis der Zweck- und Verhältnismässigkeit vorgenommen werden. Daher wird die Formulierung wie folgt geändert: «~~Aufwerten Strassenraum und Plätze – Temporeduktion prüfen~~ **Aufwertung sowie Anpassung Verkehrsmanagement**»

Die Begehren werden somit in der vorgeschlagenen Form nicht oder lediglich **teilweise berücksichtigt**.

In zwei Eingaben wird beantragt, auf die Massnahme 11a oder zumindest auf eine **Temporeduktion zu verzichten**.

Beantwortung: Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich bezüglich der Massnahme 11a ein **Zustimmungsanteil von 84 Prozent**. Aufgrund dieser hohen Zustimmung und mangelnder Alternativen zur Sicherstellung eines lebensraumverträglichen Miteinanders im Verkehr wird das Vorhaben weiterverfolgt.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, den einst zugeschütteten **Stadtgraben** auf der Promenade wiederherzustellen und mit **Wasser** zu füllen.

Beantwortung: Im 13. Jahrhundert wurde – zusammen mit anderen mittelalterlichen Befestigungsanlagen – ein 7.50 m breiter Stadtgraben erstellt und durch den Stadtbach gespiesen. Auf Initiative eines Textilindustriellen wurde der Stadtgraben von 1813–1816 zugeschüttet und eine Promenade (heutige Promenadenstrasse) angelegt. Ebenfalls zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die drei Stadttore beseitigt.

Sowohl das Sicherstellen des Zugangs zur Tiefgarage der Altstadt sowie zu den Regierungsgebäuden des Kantons und der Stadt als auch aus wirtschaftlichen, wasserbaulichen und ökologischen Gründen soll das Thema des Sichtbar- und Erlebbarmachens von Wasser anderweitig umgesetzt werden.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In drei Eingaben wird beantragt, die **Rheinstrasse** als begrünte **Flaniermeile** mit Charme, Gastronomie und Geschäften sowie freien Querungsmöglichkeiten zu realisieren.

Beantwortung: Die Rheinstrasse ist im Eigentum und Zuständigkeitsbereich des Kantons. Zudem enthält sie das Trasse der Frauenfeld-Wil-Bahn. Allerdings kann sich die Stadt im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 11a (Aufwerten Strassenraum und Plätze – Temporeduktion prüfen) argumentativ einbringen. Es wird – neben der Aufwertung des Strassenraums – darum gehen, die Sicherheit vor allem auch für die Benutzerinnen und Benutzer von Velos und E-Trottinets zu erhöhen und im Sinne des Leitsatzes «Verkehrsnetz optimieren» die Voraussetzungen für ein «rücksichtsvolles Miteinander» zu schaffen. Ob und inwieweit das Queren der Strasse für Fussgängerinnen und Fussgänger verbessert werden kann, wird im Rahmen der vertieften Projektierung zu prüfen sein. Im Rahmen des Gesamtbildes ist eine Konkretisierung nicht stufengerecht.

Das Anliegen ist in dieser Form nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

Zu Massnahme 11b: Begegnungszone Freie-Strasse / Bankplatz

In fünf Eingaben wird beantragt, die **gesamte Altstadt**, insbesondere auch die **Zürcherstrasse** in die Gestaltungs- und Belebungsmaßnahmen zur Förderung als Repräsentationsort sowie beim erwarteten Anpassen des Verkehrsmanagements einzubeziehen.

In einer Eingabe (von einer Partei) wird beantragt, auf der **Freie-Strasse** und auf dem **Bankplatz** eine **Fussgängerzone** (mit Sonderregelungen für Anwohner, Zulieferer und Blaulichtfahrzeuge) vorzusehen.

In zwei Eingaben (wovon eine Partei) wird beantragt, in der Altstadt auf der **Zürcherstrasse** eine **Fussgängerzone** (mit Sonderregelungen für Anwohner, Zulieferer und Blaulichtfahrzeuge) vorzusehen.

Beantwortung: Die Zürcherstrasse verfügt im Bereich der Altstadt bereits über einen von Fassade zu Fassade durchgehend niveaugleichen Belag und kann somit wie bisher als Begegnungszone (Tempo 20) oder auch als Fussgängerzone genutzt werden. Die Freie-Strasse und der Bankplatz sind zwar bereits als Begegnungszone signalisiert, allerdings fehlen die dafür notwendigen baulichen, gestalterischen und behindertengleichstellungsgesetzkonformen Anpassungen.

Aufgrund der Resultate aus der Auswertung der vom Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung im Februar/März 2021 durchgeführten «Bedarfserhebung zur Nutzung der Freie-Strasse» (vom Stadtrat am 7. September 2021 verabschiedet) ergab sich für den Bereich Freie-Strasse / Bankplatz keine Klarheit bezüglich der künftigen Nutzung. Der Stadtrat von Frauenfeld hat daher entschieden, dass er zusammen **mit der im Frühjahr 2022 beabsichtigten kommunalen Volksabstimmung über einen Rahmenkredit zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen gemäss Pt. 5.2 des Gesamtbildes die Stimmbevölkerung darüber abstimmen lässt, ob die Altstadt (exklusive Rathausplatz) als Fussgängerzone mit zeitlich definierten Güterumschlagsmöglichkeiten gestaltet oder weiterhin als Verkehrs- und Abstellfläche für Autos, Motorräder, Motorfahräder und Velos genutzt werden soll.**

Daher wird die Formulierung wie folgt geändert: **«Begegnungszone Freie-Strasse / Bankplatz – Gestaltung als Fussgänger- oder als Begegnungszone»**

Die Begehren werden somit **teilweise berücksichtigt**.

In vier Eingaben (wovon zwei Parteien) wird beantragt, auf die Massnahme 11b **zu verzichten**.

In einer Eingabe wird beantragt, bei Massnahme 11b auf eine **Temporeduktion zu verzichten**.

Beantwortung: Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich bezüglich der Massnahme 11b ein **Zustimmungsanteil von 90 Prozent**. Aufgrund dieser hohen Zustimmung und mangelnder Alternativen zur Sicherstellung eines lebensraumverträglichen Miteinanders in der Altstadt wird das Vorhaben weiterverfolgt.

Zudem ergab die Auswertung der vom Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung im Februar/März 2021 durchgeführten «Bedarfserhebung zur Nutzung der Freie-Strasse» (vom Stadtrat am 7. September 2021 verabschiedet), dass weitestgehend Konsens besteht bezüglich Ausrichtung auf ein Strassenbild mit niveaugleicher Gestaltung der Flächen zwischen den Fassaden. Diese Gestaltung soll ausgerichtet sein auf eine höhere Verweildauer mit entsprechendem Nutzen für vielfältige laufkundschaftsorientierte Erdgeschossnutzungen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, bei der Massnahme 11b (Begegnungszone Freie-Strasse / Bankplatz) auch die **Schulung für Autofahrende** miteinzubeziehen.

Beantwortung: Es wird Aufgabe der Anpassung des Verkehrsmanagements sein, in der Innenstadt für alle Verkehrsteilnehmenden mehr Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gesamtbildes bezüglich der Schulung von Autofahrenden Aussagen festzuhalten.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

Zu Massnahme 11c: Begegnungszone Kirchgasse – Signalisation prüfen

In drei Eingaben wird beantragt, bei der Massnahme 11c den Text wie folgt zu ändern: «Begegnungszone Kirchgasse – **Signalisation prüfen einführen**».

In zwei Eingaben (179, 185) wird beantragt, in der Altstadt auf der Kirchgasse eine **Fussgängerzone** (mit Sonderregelungen für Anwohner, Zulieferer und Blaulichtfahrzeuge) vorzusehen.

Beantwortung: Es ist noch zu klären, ob künftig die schmale Kirchgasse nach einer niveaugleichen Umgestaltung weiterhin als Zufahrt für motorisierten Individualverkehr in die Altstadt genutzt oder der Schwerpunkt eher auf eine sichere Verbindung für Fussgängerinnen und Fussgänger gesetzt werden soll. Daher soll die Formulierung offener sein. Sie wird demnach wie folgt geändert: **«Begegnungszone Kirchgasse – Signalisation-Umgestaltung sowie Prüfung Verkehrsmanagement-prüfen»**

Die Begehren werden somit in der vorgeschlagenen Form nicht oder lediglich **teilweise berücksichtigt**.

In zwei Eingaben wird beantragt, auf die Massnahme 11c oder zumindest auf eine Temporeduktion **zu verzichten**.

Beantwortung: Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich bezüglich der Massnahme 11c ein **Zustimmungsanteil von 87 Prozent**. Aufgrund dieser hohen Zustimmung und mangelnder Alternativen zur Sicherstellung eines lebensraumverträglichen Miteinanders in der Altstadt wird das Vorhaben weiterverfolgt.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

Zu Massnahme 11d: Verbessern Zugänglichkeit zur Altstadt – Begegnungszone Engelvorstadt

In zwei Eingaben wird beantragt, auf die Massnahme 11d oder zumindest auf eine Temporeduktion **zu verzichten**.

Beantwortung: Bei der Internet-Umfrage im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ergab sich bezüglich der Massnahme 11d ein **Zustimmungsanteil von 89 Prozent**. Aufgrund dieser hohen Zustimmung und mangelnder Alternativen zur Sicherstellung eines lebensraumverträglichen Miteinanders in der Engelvorstadt wird das Vorhaben weiterverfolgt.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, bei der Massnahme 11d eine **deutliche Temporeduktion** vorzunehmen.

Beantwortung: Es ist vorgesehen, in Form der Realisierung einer Begegnungszone die zulässige Höchstgeschwindigkeit von heute 50 auf 20 km/h zu reduzieren. Die Formulierung zur Massnahme 11d wird wie folgt geändert: «**Verbessern Zugänglichkeit zur Altstadt Engelvorstadt – Realisierung Begegnungszone Engelvorstadt**»

Das Anliegen wird somit sinngemäss **berücksichtigt**.

n) Beantwortungen zu Pt. 5.3 «Gachnang – mögliche Massnahmen»

Zu Massnahme 12: Aufwerten Strassenraum, Plätze und Ufer von Tegelbach

In einer Eingabe wird beantragt, die Chance zu nutzen, das **Islikoner Dorfzentrum attraktiver** zu **gestalten** (Bäume, Wasser, Gartenbeiz).

Beantwortung: Mit der Massnahme 12 (Aufwerten Strassenraum, Plätze und Ufer von Tegelbach) kann und soll das Islikoner Dorfzentrum im Sinne der Eingabe und in Einklang mit den Leitsätzen des Gesamtbildes gestaltet werden. Hingegen ist es nicht stufengerecht, im Gesamtbild der Agglomeration entsprechende ortsspezifische Aussagen festzuhalten.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, beim **visuellen Vorschlag zu Islikon** (Abbildung Seite 15) bei der Gestaltung des Dorfkerns die Gastronomie sowie Volg und Bäcker einzubeziehen.

Beantwortung: Bei den Illustrationen handelt es sich um Stimmungsbilder des Szenografen Matthias Gnehm. Die Abbildung auf Seite 15 soll aufzeigen, wie am Beispiel des Ortszentrums in Islikon die Umsetzung des Gesamtbildes der Agglomeration Frauenfeld im Allgemeinen und bezüglich des Leitsatzes «Verkehrsnetz optimieren» im Speziellen denkbar ist.

Bezüglich der Illustrationen gibt es sehr viele, vorbehaltlos positive Rückmeldungen, so dass kein Anlass besteht, an der Illustration Änderungen vorzunehmen.

Das Begehren wird somit nicht berücksichtigt.

Zu Massnahme 13: Gestalten Siedlungsrand

In einer Eingabe wird beantragt, **zu erläutern**, was die Massnahme 13 (Gestalten Siedlungsrand) beinhaltet.

Beantwortung: Unter dem Gestalten eines Siedlungsrandes ist zu verstehen, dass sich die Bebauung zur Landschaft hin orientiert und eine belebte, attraktive räumliche Kante zur freien Landschaft hin entsteht.

Dem Anliegen wird somit in Form der vorangehenden Erläuterung entsprochen.

Zu Massnahme 14: Verbessern Attraktivität Veloroute und Aufwerten Ufer von Tegelbach

In einer Eingabe wird beantragt, bei der Massnahme 14 (Verbessern Attraktivität Veloroute und Aufwerten Ufer von Tegelbach) **zu erläutern, was damit gemeint ist**.

Beantwortung: Ganz allgemein werden – als Ergänzung des behördenverbindlichen Teils des Gesamtbildes – mögliche Massnahmen aufgezeigt, wo örtlich das Umsetzen der sechs Leitsätze angegangen werden könnte oder sollte. Die Veloroute entlang dem Tegelbach ist im Richtplan der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) festgelegt und soll für den Alltagsverkehr eine Alternative zur Route entlang der Hauptstrasse sowie für den Freizeitverkehr eine landschaftlich attraktive Route sein. Zur Stärkung einer attraktiven Landschaft soll der Tegelbach im Sinne des Leitsatzes «Wasser erlebbar machen» als wichtiges Landschaftselement in Wert gesetzt werden.

Dem Anliegen wird somit in Form der vorangehenden Erläuterung entsprochen.

Weitere Massnahmen

In einer Eingabe wird beantragt, den **Tegelbach moderat zu pflegen** und zu **unterhalten**. In einer weiteren Eingabe wird verlangt, den Tegelbach zu renaturieren, während in einer anderen Eingabe ergänzend beantragt wird, die Tegelbachrenaturierung zu nutzen für eine spezielle Attraktion in Form eines Naturbadesees als Gemeindetreffpunkt Gachnang Islikon, und dies unter Einbezug der Erholungszonen Tobelweiher und Egelsee.

Beantwortung: Mit der Umsetzung der Leitsätze des Gesamtbildes sollen die Grün- und Freiräume und damit auch die Gewässerräume biodiversitätsfreundlich gestaltet und gepflegt sowie vielfältig genutzt werden. Damit wird auf Stufe des Gesamtbildes den Anliegen Rechnung getragen. Zudem wird geprüft, ob und wo ein Nutzungs-, Pflege- und Entwicklungskonzept zielführend wäre.

Dem Anliegen wird somit in Form der vorangehenden Erläuterung entsprochen.

In einer Eingabe wird beantragt, die **drei Weiher erlebbarer** zu machen.

Beantwortung: Die drei Weiher (Tobelweiher) westlich von Gachnang sind zwar nicht Teil von möglichen Massnahmen gemäss Pt. 5.3 des Gesamtbildes, doch gelten der Leitsatz «Wasser erlebbar machen» wie auch die übrigen fünf Leitsätze für das gesamte Gebiet der Agglomeration. Auf Stufe des Gesamtbildes können jedoch keine verbindlichen örtlichen Massnahmen festgehalten werden.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – sinngemäss bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, generell die **Velorouten** von SchweizMobil zu implementieren.

Beantwortung: Gemäss Stiftung SchweizMobil führen drei auf Freizeit und Tourismus ausgelegte Velorouten durch Gemeindegebiet von Gachnang, nämlich die Thur-Route, die Studenland-Töss-Römer-Route und die Huggenberger-Route (siehe map.schweizmobil.ch).

Alle Velorouten von SchweizMobil sind im kantonalen Richtplan unter Pt. 3.4 (Langsamverkehr) als «Radwegnetz Alltagsverkehr» und/oder als «Radwegnetz Freizeitverkehr» kartographisch festgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Gesamtbildes diese Routen erneut darzustellen.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, den **motorisierten Individualverkehr** zu **reduzieren** und **nicht zu verlagern**.

Beantwortung: Gemäss Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» bilden der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr vier gleichwertige Elemente des Personenverkehrs. Mit dem Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld wird ein nachhaltig attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum angestrebt. Dazu gehört das Gewährleisten der Mobilität. Allerdings sollen die Verkehrsmittel situationsgerecht eingesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der begrenzten räumlichen Voraussetzungen in dicht besiedelten Gebieten, jene Verkehrsmittel bessere Voraussetzungen haben, welche weniger Fläche für das Fortbewegen und das Abstellen beanspruchen. Eine generelle Aussage im Sinne der Antragstellenden wird daher als unzumutbar beurteilt.

Bezüglich Verkehrsverlagerung wird dem Anliegen im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» bereits Rechnung getragen, indem festgehalten ist, dass der motorisierte Individualverkehr – möglichst unter Vermeidung von Fahrten durch Wohngebiete und Begegnungsräume – auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken ist.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – in dieser Form nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, in Islikon, in Gachnang und in Kefikon einen **Anschluss an das Busnetz der Stadt Frauenfeld** vorzusehen.

Beantwortung: Diverse Aufwandschätzungen zur Erschliessung von Islikon und Kefikon mit dem Stadtbus von Frauenfeld liegen bereits vor. Aufgrund der hohen Kosten wurde auf das Vorhaben verzichtet. Allerdings wird das Angebot des öffentlichen Verkehrs periodisch überprüft, wobei geänderte Verhältnisse zu anderen Erkenntnissen führen können. Es ist hingegen nicht stufengerecht, im Gesamtbild der Agglomeration entsprechende konkretisierende Aussagen festzuhalten.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Velowege barrierefrei** zu erstellen.

Beantwortung: Velowege sind attraktiv, wenn sie möglichst gut befahren werden können. Allerdings gibt es Orte, wo zum Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern oder zum Schutz der Velofahrenden vor anderen Fahrzeugen Barrieren einen Beitrag zur besseren Verkehrssicherheit leisten können. Insgesamt besteht jedoch das Ziel, im Sinne des Leitsatzes «Verkehrsnetz optimieren» ein rücksichtsvolles Miteinander zu erreichen, ohne dass bauliche, das Bild des Stadtraums beeinträchtigende Barrieren erstellt werden. Entsprechend hat eine örtliche Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) zu erfolgen. Dafür ist das Gesamtbild nicht das richtige Instrument.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, auf den Fuss- und Velowegen **Winterdienst** zu betreiben.

Beantwortung: Das Festhalten von Anordnungen zum Unterhalt und zur Reinigung von Fuss- und Velowegen ist im Gesamtbild der Agglomeration nicht stufengerecht.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, das **Gebiet «Wase» in Gachnang**, das jetzt Freihaltezone ist, **nicht** in Bauzonen mittlerer Dichte **umzuzonen**, sondern als Spielplatz und parkähnliche Anlage vorzusehen. Im Eventualantrag wird beantragt, im Gebiet «Wase» in Gachnang allenfalls lediglich **niedrige Gebäude** zuzulassen und **Sichtbezüge** zu erhalten und zu schaffen.

Beantwortung: Der Antrag betrifft die beiden Instrumente Richtplan und Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement), deren Verfahren im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt sind. Mit dem Gesamtbild der Agglomeration können diese Verfahren nicht gesteuert werden.

Das Anliegen ist somit nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

o) Beantwortungen zu Pt. 5.4 «Felben-Wellhausen – mögliche Massnahmen»

Zu Massnahme 17: Verbessern Attraktivität und Sicherheit Velorouten

In einer Eingabe wird beantragt, auf **zusätzliche Strassen zum Velofahren zu verzichten**.

Beantwortung: Das als mögliche Massnahme 17 aufgeführte «Verbessern Attraktivität und Sicherheit Velorouten» ist auf bestehenden Strassen und Wegen vorgesehen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Velorouten barrierefrei** zu halten.

Beantwortung: Velorouten sind attraktiv, wenn sie möglichst gut befahren werden können. Allerdings gibt es Orte, wo zum Schutz von Fussgängerinnen und Fussgängern oder zum Schutz der Velofahrenden vor anderen Fahrzeugen Barrieren einen Beitrag zur besseren Verkehrssicherheit leisten können. Insgesamt besteht jedoch das Ziel, im Sinne des Leitsatzes «Verkehrsnetz optimieren» ein rücksichtsvolles Miteinander zu erreichen, ohne dass bauliche, das Bild des Stadtraums beeinträchtigende Barrieren erstellt werden. Entsprechend hat eine örtliche Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) zu erfolgen. Dafür ist das Gesamtbild nicht das richtige Instrument.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, generell die **Velorouten** von SchweizMobil zu implementieren.

Beantwortung: Gemäss Stiftung SchweizMobil führen zwei Velorouten durch die Gemeinde Felben-Wellhausen, nämlich die Thur-Route und die Studenland–Töss–Römer-Route (siehe map.schweizmobil.ch). In der Gemeinde Felben-Wellhausen entspricht die südlichste Route der möglichen Massnahme 17 «Verbessern Attraktivität und Sicherheit Velorouten» der Linienführung der Thur-Route von SchweizMobil.

Alle Velorouten von SchweizMobil sind im kantonalen Richtplan unter Pt. 3.4 (Langsamverkehr) als «Radwegnetz Alltagsverkehr» und/oder als «Radwegnetz Freizeitverkehr» kartographisch festgelegt.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

Zu Massnahme 18: Innenentwicklung und Aufwerten Bahnhofgebiet

In einer Eingabe wird beantragt, die Massnahme 18 (Innenentwicklung und Aufwerten Bahnhofgebiet) **um das ganze Gemeindehaus zu erweitern**.

Beantwortung: Das Gemeindehaus von Felben-Wellhausen befindet sich im Dorfzentrum von Felben-Wellhausen. Dieses wird in der Illustration zu den möglichen Massnahmen in der Gemeinde Felben-Wellhausen in Pt. 5.4 des Gesamtbildes sowohl vom Perimeter der Massnahme 16 (Aufwerten Ufer von Dorfbach und Stelligraben sowie Fuss- und Velowegverbindung zur Thur) als auch von jenem der Massnahme 18 (Innenentwicklung und Aufwerten Bahnhofgebiet) umfasst. Somit wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen.

Das Anliegen ist somit bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt, das Bahnhofgebiet als gemütliche **Begegnungszone** mit **Wasser und Grün** auszugestalten.

Beantwortung: Es ist das Ziel das Bahnhofgebiet entsprechend der Leitsätze aufzuwerten. Dazu gehört auch das Thema Wasser, welches vor allem mit der Massnahme 16 (Aufwerten Ufer von Dorfbach und Stelligraben sowie Fuss- und Velowegverbindung zur Thur) bereits explizit aufgenommen ist. Ob hingegen eine Begegnungszone (Tempo 20) eingeführt werden soll, ist noch offen und müsste geprüft werden, was allerdings den Rahmen des Gesamtbildes der Agglomeration sprengt.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

Weitere Massnahmen

In einer Eingabe wird beantragt, den **Werkhof und das Feuerwehrdepot** nach Wellhausen zur Parzelle die schon im Bestand der Gemeinde ist (ehemals Hof Rohr) auszulagern.

Beantwortung: Aussagen zu Liegenschaftengeschäften sind im Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld nicht stufengerecht.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In zwei Eingaben wird beantragt, nordöstlich der Gemeinde Felben-Wellhausen den im Zukunftsbild dargestellten **Anschluss an die Autobahn A7** als Massnahme aufzunehmen.

Beantwortung: Für das Realisieren eines Autobahn-Anschlusses ist der Bund zuständig. Im kantonalen Richtplan (Stand Juni 2020) ist in Pt. 3.2 des Richtplantextes folgende Festlegung als Festsetzung aufgenommen: «Bei folgenden Strassenbauvorhaben setzt sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund ein: ... A7-Halbanschluss Felben-Pfyn». Somit wird dem Anliegen bereits im dafür geeigneten Instrument Rechnung getragen.

Das Begehren wird somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – in dieser Form nicht berücksichtigt.

In einer Eingabe wird beantragt, die **Wanderrouten** von SchweizMobil zu implementieren.

Beantwortung: Gemäss Stiftung SchweizMobil führt eine Wanderroute durch die Gemeinde Felben-Wellhausen, nämlich der Thurweg (siehe map.schweizmobil.ch). Diese Route ist unbestritten, im kantonalen Richtplan bereits als Wanderweg festgelegt und wird gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderweg (FWG; SR 704) – wo nötig – kontinuierlich optimiert. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Gesamtbildes das Wanderwegnetz darzustellen.

Das Anliegen ist somit – soweit Gegenstand des Gesamtbildes – bereits erfüllt.

In einer Eingabe wird beantragt die **Bahnhofstrasse** mit Ausnahme von Postauto und Anlieferungen vom Schwerverkehr zu befreien und diesen über die **Gretenackerstrasse** mit Bahnunterführung nach Wellhausen in die **Weinfelderstrasse** zu führen. Ebenso sei auf der gesamten Länge der Poststrasse sowie auf der Zufahrt zum Bahnhof Tempo 30 einzuführen.

Beantwortung: Konkrete Angaben zur örtlichen Verkehrsplanung würden den Rahmen des Gesamtbildes der Agglomeration bei Weitem sprengen. Jedoch ist mit der im Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» festgehaltenen Aussage «Der motorisierte Individualverkehr ist – möglichst unter Vermeidung von Fahrten durch Wohngebiete und Begegnungsräume – auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken.» der Schwerverkehr eingeschlossen.

Gemäss Pt. 2.10 des Richtplans der Agglomeration Frauenfeld (vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 26. September 2011 genehmigt) sind Tempo-30 Zonen sowie Begegnungszonen in Quartieren zu prüfen und schrittweise umzusetzen. Für das Festlegen von Tempo-30- oder Tempo-20-Zonen bedarf es gemäss Bundesrecht eines Gutachtens, in welchem aufgrund der Verkehrs- und Lärmbelastung sowie der Verkehrssicherheit eine Beurteilung erfolgt. Ist die Notwendigkeit für eine Tempo-Reduktion gegeben, bedarf es des Gesetzesvollzugs. Ist die Notwendigkeit nicht gegeben, kann eine Signalisationsänderung nur bei Konsens oder bei Nachweis der Zweck- und Verhältnismässigkeit vorgenommen werden.

Das Anliegen ist nicht Gegenstand des Gesamtbildes.

In einer Eingabe wird beantragt, den **motorisierten Verkehr** so weit zu **reduzieren**, dass es Freude bereitet, die Strecken zu Fuss zurückzulegen.

Beantwortung: Gemäss Text zum Leitsatz «Verkehrsnetz optimieren» bilden der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr vier gleichwertige Elemente des Personenverkehrs. Mit dem Gesamtbild der Agglomeration Frauenfeld wird ein nachhaltig attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum angestrebt. Dazu gehört das Gewährleisten der Mobilität. Allerdings sollen die Verkehrsmittel situationsgerecht eingesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der begrenzten räumlichen Voraussetzungen in dicht besiedelten Gebieten, jene Verkehrsmittel bessere Voraussetzungen haben, welche weniger Fläche für das Fortbewegen und das Abstellen beanspruchen. Eine generelle Aussage im Sinne der Antragstellenden wird daher als unzumutbar beurteilt.

Das Begehren wird somit – soweit nicht bereits erfüllt – in dieser Form nicht berücksichtigt.